



# GLOBALG.A.P. PRODUKTKETTENSTANDARD

KONTROLLPUNKTE UND ERFÜLLUNGSKRITERIEN

FÜR DIE LIEFERKETTE VON DEM PRODUZENTEN BIS ZU EINZELHÄNDLERN  
UND/ODER BETREIBERN VON RESTAURANTKETTEN

ODER

FÜR EINZELHÄNDLER UND BETREIBER VON RESTAURANTKETTEN

DEUTSCHE VERSION 6.1\_NOV22 (Im Zweifelsfall gilt das englische Original.)

GÜLTIG AB: 1. JANUAR 2023

VERPFLICHTEND AB: 1. JULI 2023

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>EINFÜHRUNG .....</b>	<b>3</b>
<b>TEIL I    GLOBALG.A.P. PRODUKTKETTENSTANDARD FÜR DIE LIEFERKETTE VON DEM PRODUZENTEN ODER DER PRODUZENTENGRUPPE BIS ZU EINZELHÄNDLERN UND/ODER BETREIBERN VON RESTAURANTKETTEN.....</b>	<b>5</b>
MANAGEMENTSTRUKTUR.....	5
EIN- UND AUSGANGSÜBERPRÜFUNG.....	13
RÜCKVERFOLGBARKEIT.....	18
IDENTIFIKATION UND KENNZEICHNUNG .....	22
PRODUKTE MIT DEN VISUELLEN ELEMENTEN DES GGN LABELS .....	25
AQUAKULTURPRODUKTE.....	28
WOHLBEFINDEN VON TIEREN .....	35
<b>TEIL II    GLOBALG.A.P. PRODUKTKETTENSTANDARD FÜR EINZELHÄNDLER UND BETREIBER VON RESTAURANTKETTEN .....</b>	<b>37</b>
MANAGEMENTSTRUKTUR.....	37
EINZELHÄNDLER/RESTAURANT-MANAGEMENT-STRUKTUR .....	44
EINGANGSÜBERPRÜFUNG.....	48
RÜCKVERFOLGBARKEIT.....	49
IDENTIFIKATION VON PRODUKTEN .....	53
KENNZEICHNUNG UND PRÄSENTATION.....	55
GGN LABEL .....	58
<b>REGISTER FÜR AKTUALISIERTE VERSIONEN/EDITIONEN.....</b>	<b>59</b>

## EINFÜHRUNG

### TEIL I – GLOBALG.A.P. PRODUKTKETTENSTANDARD FÜR DIE LIEFERKETTE VON DEM PRODUZENTEN BIS ZU EINZELHÄNDLERN UND/ODER BETREIBERN VON RESTAURANTKETTEN

Dieses Dokument gilt für jedes Unternehmen in der Lieferkette, das Eigentum an und/oder physische Kontrolle über ein Produkt aus einem GLOBALG.A.P. zertifizierten Produktionsprozess innerhalb des Zertifizierungsumfangs des GLOBALG.A.P. Produktkettenstandards (CoC-Standard) übernimmt. Die CoC-Zertifizierung ist daher für alle Parteien in der Lieferkette erforderlich, die rechtliches Eigentum an oder physische Kontrolle über Produkte aus zertifizierten Produktionsprozessen (im Folgenden „zertifizierte Produkte“) übernehmen und mindestens eine der folgenden Tätigkeiten durchführen:

- a) Verkauf oder Handel von Produkten, die auf Verkaufsunterlagen und/oder Produktverpackungen als mit einer Zertifizierung nach dem Standard für die kontrollierte landwirtschaftliche Unternehmensführung (IFA-Standard) (oder einer Zertifizierung nach einem gebenchmarkten Standard) oder einer CoC-Zertifizierung ausgewiesen werden
- b) Kennzeichnung von Produkten mit einer GLOBALG.A.P. Nummer (GGN), einer CoC-Nummer oder visuellen Elementen des GGN Labels
- c) Ändern der Zusammensetzung von Produkten (z. B. durch Verarbeiten, Schlachten, Verpacken von verschiedenen Chargen und Vermischen von Produkten verschiedener Produzenten) oder Zuweisen einer neuen Identität (z. B. durch Neuverpacken, Neukennzeichnen), die mit dem GLOBALG.A.P. Claim verkauft werden

Siehe auch: Allgemeines Regelwerk des CoC-Standards, Abschnitt 4.4.2, „Produzenten/Unternehmen im Zertifizierungsumfang“

### TEIL II – GLOBALG.A.P. PRODUKTKETTENSTANDARD FÜR EINZELHÄNDLER UND BETREIBER VON RESTAURANTKETTEN

Dieser Teil gilt nur für Groß- und Einzelhandelsgeschäfte und Standorte von Restaurantketten, die Bulkware verkaufen, *die mit den visuellen Elementen des GGN Labels gekennzeichnet sind (für den Verbraucher sichtbar)* und aus GLOBALG.A.P. zertifizierten Produktionsprozessen stammen. Diese Geschäfte/Standorte müssen von einer von GLOBALG.A.P. anerkannten Zertifizierungsstelle (CB) auf der Grundlage einer Probenahme auditiert werden, die gemäß dem allgemeinen Regelwerk des CoC-Standards, Tabelle 1, berechnet wird.

Das Logo des GGN Labels:



Groß- und Einzelhandelsgeschäfte und Standorte von Restaurantketten, die nur verpackte (fälschungssichere) Produkte mit den visuellen Elementen des GGN Labels und/oder mit einer GGN und/oder einer CoC-Nummer verkaufen, benötigen kein CB-Audit nach dem CoC-Standard und keine CoC-Zertifizierung, sofern das Verteilzentrum in der Lieferkette nicht als Händler auftritt, also Produkte an andere Unternehmen außerhalb des Händlernetzes verkauft. Falls einzelne Standorte einer Groß- und Einzelhandelskette oder Restaurantkette Produkte mit den visuellen Elementen des GGN Labels und/oder mit einer GGN und/oder CoC-Nummer verpacken und kennzeichnen, gilt der „GLOBALG.A.P. Produktkettenstandard für die Lieferkette von dem Produzenten bis zu Einzelhändlern und/oder Betreibern von Restaurantketten“, und die Prozesse der Kette müssen entsprechend zertifiziert sein.

**TEIL I GLOBALG.A.P. PRODUKTKETTENSTANDARD FÜR DIE LIEFERKETTE VON DEM PRODUZENTEN ODER DER PRODUZENTENGRUPPE BIS ZU EINZELHÄNDLERN UND/ODER BETREIBERN VON RESTAURANTKETTEN**

M = kritisches Musskriterium, die 100-%ige Erfüllung ist verpflichtend; m = nicht kritisches Musskriterium, ein Kontrollpunkt muss nicht erfüllt werden;  
E = Empfehlung

Nr.	Kontrollpunkte	Erfüllungskriterien	Erfüllungsgrad	Anmerkungen
<b>CoC-SC 1</b>	<b>MANAGEMENTSTRUKTUR</b>			
	<i>Das Unternehmen muss über eine Managementstruktur verfügen, die den Anforderungen des CoC-Standards entspricht.</i>			
CoC-SC 1.1	Sind Unterlagen vorhanden, die eindeutig belegen, dass der Antragsteller eine juristische Person ist oder einer solchen angehört und das Recht hat, Handel und gegebenenfalls Landwirtschaft/Aquakultur zu betreiben und/oder Agrar-/Aquakulturprodukte zu handhaben?	Es müssen Unterlagen vorliegen, die eindeutig belegen, dass der Antragsteller eine juristische Person ist oder einer solchen angehört. Die juristische Person muss rechtlich dazu befugt sein, Handel und gegebenenfalls Landwirtschaft/Aquakultur zu betreiben und/oder Agrar-/Aquakulturprodukte zu handhaben. „N/A“ ist nicht zulässig.	Kritisches Musskriterium	

Nr.	Kontrollpunkte	Erfüllungskriterien	Erfüllungsgrad	Anmerkungen
CoC-SC 1.2	Verfügt das Unternehmen über eine Managementstruktur, die die Anforderungen des CoC-Standards erfüllt, einschließlich sorgfältig dokumentierter Verfahren, Prozesse und Schulungen für die Mitarbeiter, die der Größe, Art und Komplexität der Aktivitäten des Unternehmens angemessen sind?	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Unternehmen muss über eine zentrale Stelle verfügen, die für die Einhaltung des CoC-Standards, die Beantwortung von Informations- und Dokumentenanfragen sowie für die Kommunikation mit Handelspartnern, mit der/den CB(s) und mit dem GLOBALG.A.P. Sekretariat zuständig ist.</li> <li>• Das Unternehmen muss CoC-Verfahren und -Prozesse entsprechend der Größe, Art und Komplexität der Aktivitäten dokumentieren.</li> <li>• Die Mitarbeiter des Unternehmens müssen entsprechend geschult sein und über die notwendigen Kompetenzen verfügen, um die Anforderungen des CoC-Standards zu erfüllen.</li> </ul> <p>„N/A“ ist nicht zulässig.</p>	Kritisches Musskriterium	
CoC-SC 1.3	Führt das Unternehmen einmal jährlich eine Eigenbewertung durch, um die Einhaltung des CoC-Standards zu überprüfen?	Zum Zeitpunkt des CB-Audits muss eine abgeschlossene Eigenbewertung vorliegen, die vor weniger als 12 Monaten durchgeführt wurde und alle registrierten Standorte umfasst. „N/A“ ist nicht zulässig.	Kritisches Musskriterium	
CoC-SC 1.4	Führt das Unternehmen eine dokumentierte Mengenbilanzberechnung durch?	Aus der Dokumentation der Mengenbilanzberechnung muss hervorgehen, dass die Menge der als zertifiziert verkauften Produkte die Menge der Wareneingänge aus zertifizierten Quellen nicht übersteigt. Die Warenausgänge werden als Wareneingänge berechnet, die als zertifiziert eingegangen sind, abzüglich der Sortierungsverluste und der gelagerten Menge. Die Mengen (einschließlich Menge und/oder Gewicht) aller zertifizierten, nicht zertifizierten, eingehenden,	Kritisches Musskriterium	

Nr.	Kontrollpunkte	Erfüllungskriterien	Erfüllungsgrad	Anmerkungen
		<p>ausgehenden, zwischenverarbeiteten und gelagerten Produkte müssen aufgezeichnet werden. Um eine Verifizierung der Mengenbilanz zu ermöglichen, muss eine Zusammenfassung dieser Aufzeichnungen vorhanden sein.</p> <p>Die Sortierungsverlusten für zertifizierte Warenausgänge, die aus zertifizierten Wareneingängen stammen, müssen für jeden Schritt zwischen Eingang und Ausgang von zertifizierten Produkten berechnet, verifiziert und aufgezeichnet werden. Die Aufzeichnungen über die Berechnung der Sortierungsverlusten müssen den CB-Auditoren zur Einsicht zur Verfügung stehen. Parameter wie Abfall, Schwund, Ausschuss-/zurückgeschickte Artikel usw. müssen berücksichtigt werden. Der Verlust kann gleich Null sein, z. B. im Falle eines Maklers. Es muss eine aktuelle Liste der Verlusten vorhanden sein.</p> <p>Hinweis: Falls das Unternehmen über ein Informationssystem verfügt, das eine sofortige automatisierte Mengenbilanzverifizierung in Echtzeit mit allen geforderten Angaben erlaubt, kann die Mengenbilanz während der Eigenbewertung und des CB-Audits erstellt werden.</p> <p>„N/A“ ist nicht zulässig.</p>		

Nr.	Kontrollpunkte	Erfüllungskriterien	Erfüllungsgrad	Anmerkungen
CoC-SC 1.5	Verfügt das Unternehmen über ein dokumentiertes Verfahren, um sicherzustellen, dass Regelverstöße und Beschwerden im Zusammenhang mit zertifizierten Produkten aufgezeichnet, bearbeitet und behoben werden, einschließlich Aufzeichnungen über die ergriffenen Maßnahmen?	Es muss ein dokumentiertes Verfahren vorhanden sein, das sicherstellt, dass Regelverstöße und Beschwerden im Zusammenhang mit zertifizierten Produkten aufgezeichnet, bearbeitet und behoben werden, einschließlich Aufzeichnungen über die ergriffenen Maßnahmen. „N/A“ ist nicht zulässig.	Kritisches Musskriterium	
CoC-SC 1.6	Führt das Unternehmen eine aktuelle Liste aller Subunternehmer (außer Speditionen), die zertifizierte Produkte handhaben, und sind diese Subunternehmer gemäß der Risikobeurteilung klassifiziert, die im allgemeinen Regelwerk des CoC-Standards (Abschnitt 5.5.3) definiert ist? Wurde diese Liste und jegliche Aktualisierung innerhalb von fünf Tagen nach der erstmaligen Inanspruchnahme der Subunternehmerdienste der CB mitgeteilt?	Das Unternehmen muss über eine Liste aller Subunternehmer (mit Ausnahme von Spediteuren) verfügen, die zertifizierte Produkte handhaben, zusammen mit Nachweisen über die letzte Aktualisierung der Verifizierung des Zertifizierungsstatus. Alle Subunternehmer müssen entsprechend ihrem Risiko im Hinblick auf fehlerhafte Kennzeichnung, Substitution oder Vermischung von zertifizierten Produkten mit nicht zertifizierten Produkten eingestuft werden. Diese Risikobeurteilung wird im allgemeinen Regelwerk des CoC-Standards (Abschnitt 5.5.3) genauer beschrieben. Änderungen müssen innerhalb von fünf Tagen nach der erstmaligen Inanspruchnahme der Subunternehmerdienste der CB mitgeteilt werden. N/A, wenn keine Subunternehmer beauftragt werden.	Kritisches Musskriterium	



Nr.	Kontrollpunkte	Erfüllungskriterien	Erfüllungsgrad	Anmerkungen
CoC-SC 1.7	Kann das Unternehmen nachweisen, dass Subunternehmer mit hohem Risiko (Subunternehmer, die die im allgemeinen Regelwerk des CoC-Standards (Abschnitt 5.5) beschriebenen Tätigkeiten ausführen) im Rahmen der CoC-Zertifizierung des Unternehmens durch die CB auditiert werden oder ein gültiges GLOBALG.A.P. CoC-, PHA oder IFA-Zertifikat besitzen?	Das Unternehmen muss nachweisen können, dass Subunternehmer mit hohem Risiko (Subunternehmer, die die im allgemeinen Regelwerk des CoC-Standards (Abschnitt 5.5) beschriebenen Tätigkeiten ausführen) entweder jährlich im Rahmen der CoC-Zertifizierung des Unternehmens durch die CB auditiert werden (d. h. der Subunternehmer wird auf dem Zertifikat des CoC-Zertifikatsinhabers aufgeführt) oder ein eigenes gültiges GLOBALG.A.P. CoC-, PHA- oder IFA-Zertifikat besitzen. N/A, wenn keine Subunternehmer beauftragt werden. Hinweis: Das Subunternehmer-Audit kann von einem anderen CB-Auditor durchgeführt werden als demjenigen, der das Audit des Unternehmens durchführt.	Kritisches Musskriterium	
CoC-SC 1.8	Führt das Unternehmen genaue Aufzeichnungen über Ein- und Verkäufe?	Das Unternehmen muss entsprechende Aufzeichnungen über Ein- und Verkäufe führen und zur Verfügung stellen: Bestellungen, gekaufte Produkte und Mengen, Kaufvereinbarungen, Lieferantenrechnungen, Lieferantenlieferscheine, Angaben zum Transporteur oder Spediteur, Wareneingangskontrollen, Belege/Rechnungen, auf denen die verkauften Produkte und Mengen aufgeführt sind, Verkaufsverträge, Verkaufsrechnungen, Lieferscheine von verkaufter Ware, Angaben zum Transporteur oder Spediteur, Warenausgangskontrollen usw. Falls die auditierte juristische Person als Subunternehmer auftritt, müssen die Dokumente zu ein- und ausgehenden Lieferungen aufbewahrt werden. „N/A“ ist nicht zulässig.	Kritisches Musskriterium	

Nr.	Kontrollpunkte	Erfüllungskriterien	Erfüllungsgrad	Anmerkungen
CoC-SC 1.9	Werden die Aufzeichnungen für mindestens ein Jahr nach Ablauf der Produkthaltbarkeit aufbewahrt oder so lange, wie es die gesetzlichen Vorschriften vorsehen, je nachdem, welcher Zeitraum länger ist?	Die Aufzeichnungen müssen für mindestens ein Jahr nach Ablauf der Produkthaltbarkeit aufbewahrt werden oder so lange, wie es die gesetzlichen Vorschriften vorsehen, je nachdem, welcher Zeitraum länger ist. Falls keine Produkthaltbarkeitsdaten oder gesetzliche Vorschriften bestehen, müssen die Aufzeichnungen für mindestens zwei Jahre aufbewahrt werden. „N/A“ ist nicht zulässig.	Kritisches Musskriterium	
CoC-SC 1.10	Verfügt das Unternehmen über dokumentierte Verfahren für den Umgang mit Überschreitung gesetzlicher Grenzwerte (z. B. für Pflanzenschutzmittelrückstände)?	Das Unternehmen muss über dokumentierte Verfahren für den Umgang mit Überschreitung gesetzlicher Grenzwerte (z. B. für Pflanzenschutzmittelrückstände) verfügen. Diese Verfahren müssen Anforderungen zu aktuellen Aufzeichnungen über alle Fälle umfassen, darunter Angaben zur vorgenommenen Untersuchung, zu den ergriffenen Abhilfemaßnahmen, zum Abschluss jedes Falls und zur Benachrichtigung des/der Lieferanten, des/der Ursprungsproduzenten und der CB. Das Verfahren muss auch den Umgang mit verschiedenen Bestimmungsländern für die zertifizierten Produkte abdecken. N/A bei Blumen und Zierpflanzen.	Kritisches Musskriterium	

Nr.	Kontrollpunkte	Erfüllungskriterien	Erfüllungsgrad	Anmerkungen
CoC-SC 1.11	Verfügt das Unternehmen über ein Verfahren, um sicherzustellen, dass Produkte, die mit den visuellen Elementen des GGN Labels verkauft werden, im Portal des GGN Labels registriert sind?	<p>Falls das Unternehmen Produkte mit den visuellen Elementen des GGN Labels verkauft, muss ein Verfahren vorhanden sein, um sicherzustellen, dass diese im Portal des GGN Labels registriert sind. Das Verfahren muss die Notwendigkeit definieren, dass regelmäßig verifiziert wird, dass Produkte, die mit den visuellen Elementen des GGN Labels gekennzeichnet sind, im Portal des GGN Labels registriert sind. Die Verifizierung kann auf Grundlage einer Probenahme erfolgen. Mindestens aber muss sie jährlich stattfinden. Das Verfahren muss auch die Notwendigkeit umfassen, das GGN-Label-Team über jedwede erfolglose Verifizierung eines Produkts im Portal des GGN Labels zu informieren.</p> <p>N/A, wenn das Unternehmen keine Produkte mit den visuellen Elementen des GGN Labels verkauft.</p>	Kritisches Musskriterium	
CoC-SC 1.12	Verfügt das Unternehmen über eine schriftliche Evaluation, die jegliche Lebensmittelverluste behandelt, und zwar hinsichtlich dessen, wo im Produktionsprozess sie auftreten und aus welchem Grund?	Das Unternehmen sollte über eine schriftliche Evaluation verfügen, die jegliche Lebensmittelverluste behandelt, und zwar hinsichtlich dessen, wo im Produktionsprozess sie auftreten und aus welchem Grund. Die Evaluation sollte das Ausmaß von Lebensmittelverlusten und -abfällen quantifizieren.	Empfehlung	
CoC-SC 1.13	Hat das Unternehmen Ziele zum Verringern von Lebensmittelverlusten und -abfällen definiert?	Das Unternehmen sollte Ziele zum Verringern von Lebensmittelverlusten und -abfällen definieren. Diese Ziele müssen durch das Unternehmen kommuniziert und überwacht werden. Sie müssen jährlich aktualisiert werden, um sicherzustellen, dass sie die Gegebenheiten des Unternehmens realistisch berücksichtigen.	Empfehlung	

Nr.	Kontrollpunkte	Erfüllungskriterien	Erfüllungsgrad	Anmerkungen
	<i>Gilt nur für weiterverarbeitete Kulturen (Pflanzen), Aquakulturprodukte, landwirtschaftliche Nutztiere nach der Schlachtung (Fleisch) und Milch.</i>			
CoC-SC 1.14	Verfügt das Unternehmen zum Zeitpunkt des CB-Audits über ein zertifiziertes Lebensmittelsicherheitssystem?	Damit Produkte und Prozesse nach dem CoC-Standard zertifiziert werden können, muss das Unternehmen zum Zeitpunkt des CB-Audits gemäß mindestens einem der folgenden Standards zertifiziert sein: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einem von der GFSI anerkannten Standard für Lebensmittelsicherheit</li> <li>• Ein akkreditierter HACCP-Zertifizierungsstandard auf Grundlage des Codex Alimentarius (Zertifizierung durch Dritte)</li> <li>• Einem von GLOBALG.A.P. anerkannten Standard für Lebensmittelsicherheit</li> </ul> Aus Gründen der Transparenz wird die Art der Anerkennung in den GLOBALG.A.P. IT-Systemen angezeigt. N/A, wenn ein Unternehmen das Produkt nicht handhabt.	Kritisches Musskriterium	
	Gilt nur für Kulturen (Pflanzen) ohne Weiterverarbeitung.			
CoC-SC 1.15	Verfügt das Unternehmen zum Zeitpunkt des CB-Audits über ein Lebensmittelsicherheitssystem?	Die Standorte des Unternehmens sollten zum Zeitpunkt des CB-Audits nach einem von der GFSI anerkannten Standard für die Lebensmittelsicherheit außerhalb des Betriebs (Post-Farm) zertifiziert sein. Dies muss auf dem GLOBALG.A.P. CoC-Zertifikat angegeben sein.	Empfehlung	

Nr.	Kontrollpunkte	Erfüllungskriterien	Erfüllungsgrad	Anmerkungen
<b>CoC-SC 2</b>	<b>EIN- UND AUSGANGSÜBERPRÜFUNG</b>			
	<i>Das Unternehmen muss eine Eingangs- und Ausgangsüberprüfung durchführen.</i>			
CoC-SC 2.1	Verfügt das Unternehmen vor oder während der Eigentumsübertragung über ein Verfahren, mit dem die GGNs oder CoC-Nummern der (direkten) Lieferanten, das Ablaufdatum ihrer Zertifikate und die vorgesehenen Bestimmungsländer für jedes Produkt über die GLOBALG.A.P. IT-Systeme systematisch überprüft werden können?	<p>Eine Eingangsüberprüfung ist verpflichtend. Lieferkettenpartner, die zertifizierte Produkte an das Unternehmen liefern, müssen entweder gemäß dem IFA-Standard (oder einem gebenchmarkten Standard), dem PHA- oder dem CoC-Standard zertifiziert sein. Das Unternehmen muss über ein Verfahren verfügen, um die GGNs, die PHA-Ns oder die CoC-Nummern der Direktlieferanten systematisch zu überprüfen, das Ablaufdatum ihrer Zertifikate zu verifizieren und die darauf (im Zertifizierungsumfang enthaltenen) Bestimmungsländer zu bestätigen. Bei diesem Verfahren muss die reguläre Überprüfung über die GLOBALG.A.P. IT-Systeme erfolgen, um sicherzustellen, dass das Zertifikat des Lieferanten zum Zeitpunkt des Kaufs/der Annahme der Produkte durch das Unternehmen gültig ist.</p> <p>Das Unternehmen muss Aufzeichnungen (einschließlich GGN, CoC-Nummer und/oder PHA-N) über Lieferanten führen, von denen es zertifizierte Produkte direkt bezieht. Es muss ein Protokoll oder ein anderer Nachweis über die Überprüfung des Lieferanten vorhanden sein.</p> <p>Hinweis: Zur Authentifizierung müssen die GGN, CoC-Nummer und/oder PHA-N nur des direkten Lieferanten eingegeben werden (d. h. nur des Lieferanten, von dem das Unternehmen die Produkte bezieht).</p>	Kritisches Musskriterium	

Nr.	Kontrollpunkte	Erfüllungskriterien	Erfüllungsgrad	Anmerkungen
		N/A bei Unternehmen, die niemals physischen Besitz an den zertifizierten Produkten erlangen (Subunternehmer).		
CoC-SC 2.2	Überprüft das Unternehmen, ob die Produkte und Produktmengen, die von GLOBALG.A.P. zertifizierten Lieferanten geliefert werden, mit den Angaben in den Lieferpapieren und Bestellscheinen übereinstimmen?	Das Unternehmen muss über ein Verfahren verfügen, um zu überprüfen, ob die gelieferten zertifizierten Produkte und die erhaltenen Mengen mit den Angaben in den Lieferpapieren und Bestellscheinen übereinstimmen. Es muss ein Protokoll oder ein anderer Nachweis über übereinstimmende Lieferdokumente und Bestellscheine vorhanden sein, entsprechend dem definierten Verfahren. N/A, wenn der Makler die Produkte nicht physisch besitzt.	Kritisches Musskriterium	

Nr.	Kontrollpunkte	Erfüllungskriterien	Erfüllungsgrad	Anmerkungen
CoC-SC 2.3	Verfügt das Unternehmen über ein schriftliches Verfahren zur Erfassung und Meldung von Lieferabweichungen während des Betriebs und definiert das Verfahren, dass Produkte, die als zertifiziert bestellt, aber ohne CoC-Nummer oder GGN des Lieferanten auf Verkaufsunterlagen oder auf dem Lieferschein geliefert wurden und/oder die die Ein-/Ausgangsüberprüfung nicht bestanden haben, nicht länger gehandhabt oder mit GLOBALG.A.P. Claim verkauft werden können?	Es muss ein dokumentiertes Verfahren für die Aufzeichnung und Meldung von Lieferabweichungen vorhanden sein, und es muss ein Protokoll über die Lieferabweichungen vorliegen. Produkte, die mit GLOBALG.A.P. Claim bestellt wurden, aber ohne CoC-Nummer oder GGN des Lieferanten auf den Verkaufsunterlagen oder auf dem Lieferschein geliefert wurden und/oder die die Ein-/Ausgangsüberprüfung nicht bestehen, müssen sofort als nicht zertifiziert gekennzeichnet und entsprechend gehandhabt werden. Korrekturmaßnahmen des Lieferanten, die zur Wiederinkraftsetzung des Zertifizierungsstatus und erneuten Änderung der Kennzeichnung und Handhabung des Produkts führen, müssen dokumentiert werden. N/A, wenn der Makler die Produkte nicht physisch besitzt.	Kritisches Musskriterium	
CoC-SC 2.4	Verfügt das Unternehmen über ein Verfahren zur systematischen Einreichung einer Beschwerde beim GLOBALG.A.P. Sekretariat, für den Fall, dass ein Lieferant die Überprüfung der Eingaben in den GLOBALG.A.P. IT-Systemen nicht besteht (z. B. bei gefälschten oder auf ein anderes Unternehmen ausgestellten oder abgelaufenen Zertifikaten), und enthält die Beschwerde die	Falls in den GLOBALG.A.P. IT-Systemen keine Zertifikatsnummer eines Lieferanten gefunden werden kann (Zertifikat ist ggf. gefälscht), der Berechtigungsnachweis nicht bestätigt werden kann (Zertifikat wurde ggf. an ein anderes Unternehmen ausgestellt) und/oder die Gültigkeit des Zertifikats nicht festgestellt werden kann (Zertifikat ist ggf. abgelaufen), kann dies auf Betrug seitens des Lieferanten hinweisen. Das Unternehmen muss über ein Verfahren zur systematischen Einreichung einer Beschwerde beim GLOBALG.A.P. Sekretariat verfügen, für den Fall, dass ein Lieferant die Überprüfung in den GLOBALG.A.P. IT-	Kritisches Musskriterium	

Nr.	Kontrollpunkte	Erfüllungskriterien	Erfüllungsgrad	Anmerkungen
	Identifizierungsdaten des Lieferanten, einschließlich CoC-Nummer und/oder GGN?	Systemen nicht besteht. Die Beschwerde muss die CoC-Nummer und/oder GGN des Lieferanten sowie dessen Identifizierungsdaten enthalten. „N/A“ ist nicht zulässig.		
CoC-SC 2.5	Verfügt das Unternehmen über ein Verfahren zur systematischen Verifizierung des Ablaufdatums von Lieferanten-Zertifikaten in den GLOBALG.A.P. IT-Systemen, bevor zertifizierte Produkte an Handelspartner ausgeliefert werden, die eine Ausgangsüberprüfung fordern?	Handelspartner, die zertifizierte Produkte kaufen, die mit einer GGN und/oder CoC-Nummer oder den visuellen Elementen des GGN Labels gekennzeichnet sind, können eine Ausgangsüberprüfung anfordern. Das Unternehmen muss die Gültigkeit des Zertifikats seines Lieferanten in den GLOBALG.A.P. IT-Systemen verifizieren. Diese Verifizierung muss vor oder während des Produktversandprozesses erfolgen und in einem Protokoll oder anderweitig dokumentiert werden. Das Protokoll/die Dokumentation muss den CB-Auditoren zur Einsicht zur Verfügung stehen. Produkte, die mit einer GGN und/oder CoC-Nummer gekennzeichnet sind, dürfen nicht ausgeliefert werden, wenn sich der Zertifizierungsstatus des/der Lieferanten von gültig während der Produktion und Lagerung in ungültig zum Zeitpunkt der Lieferung an Handelspartner ändert. Die von den Handelspartnern angeforderte Überprüfung der Warenausgänge muss der zuständigen CB mitgeteilt werden. Für den Fall, dass der Zertifizierungsstatus des Lieferanten sich von gültig während der Produktion und Lagerung zu ungültig zum Zeitpunkt der Lieferung an Handelspartner ändert, muss ein eindeutig dokumentiertes Verfahren mit zu ergreifenden Abhilfemaßnahmen vorhanden sein.	Kritisches Musskriterium	



Nr.	Kontrollpunkte	Erfüllungskriterien	Erfüllungsgrad	Anmerkungen
		N/A, wenn der Handelspartner keine Ausgangsüberprüfung verlangt.		
CoC-SC 2.6	Werden die GLOBALG.A.P. Wortbildmarke, Handelsmarke und Logos sowie die GGN und CoC-Nummer auf ausgehenden Produkten im Einklang mit dem Dokument „Verwendung der GLOBALG.A.P. Handelsmarken: Bestimmungen und Richtlinien“ verwendet?	Die GLOBALG.A.P. Wortbildmarke, Handelsmarke und Logos sowie die GGN und CoC-Nummer auf ausgehenden Produkten müssen im Einklang mit dem Dokument „Verwendung der GLOBALG.A.P. Handelsmarken: Bestimmungen und Richtlinien“ verwendet werden. „N/A“ ist nicht zulässig.	Kritisches Musskriterium	

Nr.	Kontrollpunkte	Erfüllungskriterien	Erfüllungsgrad	Anmerkungen
<b>CoC-SC 3</b>	<b>RÜCKVERFOLGBARKEIT</b>			
	<i>Zertifizierte Produkte müssen zu zertifizierten Lieferanten zurückverfolgt werden können. Das Unternehmen muss entweder das Trennungsverfahren oder das Identitätssicherungsverfahren anwenden, um die Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten.</i>			
CoC-SC 3.1	Wendet das Unternehmen entweder das Trennungsverfahren oder das Identitätssicherungsverfahren an, um die Trennung zu gewährleisten?	<p>Das Unternehmen muss ein eigenes Rückverfolgbarkeitssystem (z. B. auf Grundlage eines Warenlagerverwaltungssystems) verwenden, um sicherzustellen, dass das Produkt bis zu seinem direkten Lieferanten rückverfolgt werden kann.</p> <p>Das Unternehmen kann das Trennungsverfahren anwenden, um die Rückverfolgbarkeit zu mehreren zertifizierten Produzenten zu gewährleisten; es kann das Identitätssicherungsverfahren anwenden, um die Rückverfolgbarkeit zu einem zertifizierten Einzelproduzenten sicherzustellen; oder es kann beide Verfahren anwenden:</p> <p>Trennungsverfahren: Das Trennungsverfahren ermöglicht die Vermischung von zertifizierten Produkten unterschiedlicher zertifizierter Produzenten. Die physische Vermischung von zertifizierten Produkten verschiedener zertifizierter Produzenten muss durch Rückverfolgbarkeitsdaten entsprechend dokumentiert werden, die mit einem Rückverfolgbarkeitscode (z. B. einer Chargennummer) verknüpft sind. Zertifizierte Produkte dürfen nicht physisch mit nicht zertifizierten Produkten vermischt werden (mit Ausnahme von Einzelhandelsmischprodukten). Das Unternehmen muss</p>	Kritisches Musskriterium	

Nr.	Kontrollpunkte	Erfüllungskriterien	Erfüllungsgrad	Anmerkungen
		<p>das Endprodukt mit seiner CoC-Nummer und einem Rückverfolgbarkeitscode (z. B. einer Chargennummer) kennzeichnen, der das Produkt entweder mit den CoC-Nummern der Lieferanten oder mit der GGN eines Produzenten verknüpft.</p> <p>Falls nur einige der Inhaltsstoffe eines Mischprodukts aus einem zertifizierten Produktionsprozess stammen, muss die GGN des zertifizierten Produzenten angegeben werden. Die unterschiedlichen Quellen der Inhaltsstoffe in einem Mischprodukt müssen gesondert angegeben werden, z. B. Pangasius (GGN Produzent Nr. 1), Tilapia (GGN Produzent Nr. 2), und die CoC-Nummer des Verarbeiters/Verpackers muss ebenfalls angegeben werden.</p> <p>Identitätssicherungsverfahren:            Wenn die GGN als Rückverfolgbarkeitscode (z. B. Chargennummer) verwendet wird, muss das Identitätssicherungsverfahren angewendet werden. Bei dem Identitätssicherungsverfahren dürfen zertifizierte Produkte nicht physisch mit anderen zertifizierten oder nicht zertifizierten Produkten vermischt werden. Produkte von verschiedenen zertifizierten Produzenten dürfen nicht physisch vermischt werden. Die Identitätssicherung der vom Ursprungsproduzenten gelieferten Produkte muss entsprechend dokumentiert werden. Das zertifizierte Produkt muss zu einem zertifizierten Produzenten zurückverfolgbar sein.            Das Unternehmen muss das Endprodukt mit seiner CoC-Nummer und/oder mit den GGNs der einzelnen</p>		

Nr.	Kontrollpunkte	Erfüllungskriterien	Erfüllungsgrad	Anmerkungen
		<p>Ursprungsproduzenten kennzeichnen. (Falls das Unternehmen die kleinste Verpackungseinheit mit der GGN des Produzenten kennzeichnet, darf es auf die CoC-Nummer auf dem Produktetikett verzichten.) Hinweis: In der Produktkategorie Obst und Gemüse werden Mischprodukte mit nicht zertifizierten Waren nicht akzeptiert. „N/A“ ist nicht zulässig.</p>		
CoC-SC 3.2	Entspricht das Rückverfolgbarkeitssystem des Unternehmens den Anforderungen des CoC-Standards?	<p>Die Rückverfolgbarkeitsaufzeichnungen müssen genau, vollständig und unverändert sein. Für jede Produktcharge, die als zertifiziert verkauft (bzw. gehandelt, falls die juristische Person als Subunternehmer auftritt) wird, muss das Rückverfolgbarkeitssystem Folgendes ermöglichen: Rückverfolgung des Produkts von der Verkaufsrechnung (oder Ausgangslieferdokumenten, falls die juristische Person als Subunternehmer auftritt) bis zu einem oder mehreren zertifizierten Lieferanten – von der Handelseinheit selbst oder von den darin enthaltenen Artikeln – zurückverfolgt werden kann; Aufzeichnung und Rückverfolgung der Menge der zertifizierten Produkte von Eingang bis Versand, einschließlich Zwischenverarbeitung und Lagerung. „N/A“ ist nicht zulässig.</p>	Kritisches Musskriterium	
CoC-SC 3.3	Verfügt das Unternehmen über ein dokumentiertes Verfahren zur Verwaltung/Einleitung von Rückrufen/Rücknahmen von	<p>Das Unternehmen muss über einen Produktrückruf-/Produktrücknahmeplan verfügen, der jährlich getestet wird. Das Unternehmen muss über ein dokumentiertes</p>	Kritisches Musskriterium	

Nr.	Kontrollpunkte	Erfüllungskriterien	Erfüllungsgrad	Anmerkungen
	<p>zertifizierten Produkten aus der Lieferkette oder vom Markt und wird dieses Verfahren jährlich getestet?</p>	<p>Verfahren verfügen; dieses muss Folgendes festlegen: die Szenarien, die zu einer Rücknahme/einem Rückruf führen können, die verantwortlichen Entscheidungsträger für einen möglichen Rückruf/eine Rücknahme des Produkts, den Mechanismus für die Benachrichtigung des nachfolgenden Akteurs in der Lieferkette und der GLOBALG.A.P. anerkannten CB sowie die Methoden zum Abgleich des Lagerbestands. Die Verfahren müssen jährlich getestet werden, um deren Wirksamkeit sicherzustellen. Der Test muss aufgezeichnet werden (z. B. indem eine kürzlich verkaufte Charge ausgewählt, die Menge und der Verbleib des Produkts ermittelt wird und überprüft wird, ob der nachfolgende Akteur in der Lieferkette dieser Charge und die CB kontaktiert werden können. Eine tatsächliche Kommunikation des Scheinrückrufs an die Kunden ist nicht erforderlich. Eine Liste der Telefonnummern und E-Mail-Adressen reicht aus. Falls das Unternehmen zum Zeitpunkt des CB-Audits über ein von der GFSI anerkanntes Post-Farm-Gate-Zertifikat verfügt, gilt dieser Kontrollpunkt als erfüllt. „N/A“ ist nicht zulässig.</p>		

Nr.	Kontrollpunkte	Erfüllungskriterien	Erfüllungsgrad	Anmerkungen
CoC-SC 3.4	Verknüpft der Rückverfolgbarkeitscode (z. B. Chargennummer) eine Handelseinheit mit relevanten Informationen für deren Rückverfolgbarkeit, und verknüpft dieser Code die Charge mit Angaben zur Herkunft der Handelseinheit selbst oder der darin enthaltenen Artikel sowie mit den CoC-Nummern bzw. PHA-Ns der Lieferanten und/oder den GGNs der Produzenten?	Der Rückverfolgbarkeitscode (Chargennummer) muss eine Handelseinheit mit relevanten Informationen für seine Rückverfolgbarkeit verknüpfen. Er muss die Charge mit Angaben zur Herkunft der Handelseinheit selbst oder der darin enthaltenen Artikel sowie mit den CoC-Nummern bzw. PHA-Ns der Lieferanten oder den GGNs der Produzenten verknüpfen. „N/A“ ist nicht zulässig.	Kritisches Musskriterium	
<b>CoC-SC 4</b>	<b>IDENTIFIKATION UND KENNZEICHNUNG</b>			
	<i>Das Unternehmen muss identifiziert und die Produkte gekennzeichnet werden, um die Rückverfolgbarkeit und die Überprüfung des Zertifizierungsstatus zu ermöglichen.</i>			
CoC-SC 4.1	Verwendet das Unternehmen die Vorsilbe „CoC“ und/oder „GGN“ korrekt und gemäß den Anforderungen des CoC-Standards?	Das Unternehmen muss mit seiner eigenen CoC-Nummer identifiziert werden. Die CoC-Nummer kennzeichnet alle Unternehmen in der Lieferkette nach den landwirtschaftlichen Betrieben. Sie besteht aus der Vorsilbe „CoC“ und einer 13-stelligen Nummer. Wenn das Identitätssicherungsverfahren angewendet wird, kann die GLOBALG.A.P. Nummer (GGN) des Produzenten auf Verkaufsunterlagen und auf Produktetiketten verwendet werden, um einen Produzenten anzugeben. Die GGN besteht aus der Vorsilbe „CoC“ und einer 13-stelligen Nummer. Hinweis: Diese Anforderung gilt sowohl für das	Kritisches Musskriterium	

Nr.	Kontrollpunkte	Erfüllungskriterien	Erfüllungsgrad	Anmerkungen
		Produktetikett als auch für die Verwendung auf den Verkaufs- und Transportdokumenten.		
CoC-SC 4.2	Beinhalten die Transaktions- und Versandpapiere (Transportdokumente) für das ausgehende zertifizierte Produkt die im CoC-Standard geforderten Mindestangaben?	<p>Ausgehende Verkaufsrechnungen, Versandpapiere (Transportdokumente) in Papier- oder elektronischer Form und alle anderen Unterlagen im Zusammenhang mit Transaktionen von zertifizierten Produkten müssen mindestens die folgenden Angaben enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• CoC-Nummer des Unternehmens in der Lieferkette (kann in der Vorlage der Transaktionspapiere enthalten sein)</li> <li>• Produktname</li> <li>• Rückverfolgbarkeitscode (z. B. Chargennummer)</li> <li>• Zertifizierungsstatus des Produkts, das als „GLOBALG.A.P. zertifiziert“ gilt (Nur zutreffende Angaben erforderlich. Diese Informationen können durch Hinzufügen eines Codes in der Produktspezifikationszeile angegeben werden, z. B. durch ein Sternchen hinter jedem zertifiziertem Produkt, und eine Legende, die erklärt, dass „*“ für „GLOBALG.A.P. zertifiziert“ steht.)</li> <li>• Weitere Angaben, sofern durch Handelspartner gefordert (z. B. GRASP-Status der Produzenten, GLOBALG.A.P. gebenchmarkter Standard)</li> </ul> <p>Hinweis: Dieser Kontrollpunkt gilt auch dann, wenn zwischen dem CoC-zertifizierten Unternehmen und dem Kunden eine schriftliche Vereinbarung besteht, das Produkt nicht mit der GGN und/oder der CoC-Nummer zu kennzeichnen. Es muss nur die CoC-Nummer des Unternehmens</p>	Kritisches Musskriterium	

Nr.	Kontrollpunkte	Erfüllungskriterien	Erfüllungsgrad	Anmerkungen
		angegeben werden. Sofern nicht anders vom Kunden vorgegeben, müssen keine CoC-Nummern der Lieferanten oder GGNs aufgeführt werden.		
CoC-SC 4.3	Sind die Logistikeinheiten (Paletten, Behälter usw.), Handelsartikel (Kartons, Kisten usw.) oder Verbraucherverpackungen (Säcke, Netze, Schrupffolien, Klappschalen usw.), die zertifizierte Produkte enthalten, mit den vom CoC-Standard geforderten Mindestangaben gekennzeichnet?	<p>Logistikeinheiten (Paletten, Behälter usw.), Handelsartikel (Kartons, Kisten usw.) oder Verbraucherverpackungen (Säcke, Netze, Schrupffolien, Klappschalen usw.) müssen mit allen folgenden Angaben gekennzeichnet sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• GGN des Produzenten (nur bei Unternehmen, die das Identitätssicherungsverfahren anwenden) und/oder CoC-Nummer des Unternehmens in der Lieferkette</li> <li>• Produktname</li> <li>• Rückverfolgbarkeitscode (z. B. Chargennummer)</li> </ul> <p>Hinweis: Falls das Unternehmen die kleinste Verpackungseinheit mit der GGN des Produzenten kennzeichnet, darf es auf die CoC-Nummer verzichten.</p> <p>Je nach Anforderungen des Handelspartners können auf dem Etikett zusätzliche Angaben gemacht werden. N/A, wenn das Unternehmen (oder der sein Subunternehmer oder direkter Lieferant in dessen Auftrag) das Produkt nicht kennzeichnet, neu kennzeichnet oder die Kennzeichnung ändert.</p>	Kritisches Musskriterium	
CoC-SC 4.4	Falls das Produkt nicht einzeln gekennzeichnet ist (z. B. bei Bulkware), hat das Unternehmen dann die im CoC-Standard	<p>Ergänzende Lieferpapiere müssen mindestens Folgendes enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• GGN des Produzenten (nur bei Unternehmen, die das Identitätssicherungsverfahren anwenden)</li> </ul>	Kritisches Musskriterium	



Nr.	Kontrollpunkte	Erfüllungskriterien	Erfüllungsgrad	Anmerkungen
	geforderten Mindestangaben beigefügt?	<ul style="list-style-type: none"> <li>• CoC-Nummer des Unternehmens in der Lieferkette</li> <li>• Produktname und Rückverfolgbarkeitscode (z. B. Chargennummer)</li> </ul> Je nach Anforderungen des Handelspartners können zusätzliche Angaben gemacht werden. N/A, wenn der Makler die Produkte nicht physisch besitzt.		
<b>CoC-SC 5</b>	<b>PRODUKTE MIT DEN VISUELLEN ELEMENTEN DES GGN LABELS</b>			
	<p><i>Gilt nur für Unternehmen, die Lizenznehmer des GGN Labels sind, und Subunternehmer, die die visuellen Elemente des GGN Labels auf Produktverpackungen und Off-Label-Materialien anwenden.</i></p> <p><i>Unternehmen mit entsprechender Lizenz sind berechtigt, das Produkt zusätzlich zur GGN oder CoC-Nummer mit den visuellen Elementen des GGN Labels zu kennzeichnen. Zu den Anforderungen und Richtlinien zum Verwenden der visuellen Elemente des GGN Labels siehe Leitfaden des GGN Labels für die Produktverpackung. Die visuellen Elemente des GGN Labels sind mit einem öffentlichen Online-Portal verknüpft, das eine direkte Überprüfung der GGN und der CoC-Nummern auf den Verbraucherverpackungen ermöglicht.</i></p>			
CoC-SC 5.1	Hat das Unternehmen Produktzulassungen für Produkte mit den visuellen Elementen des GGN Labels eingeholt?	Das Unternehmen muss für jedes Produkt, das auf Verbraucherebene die visuellen Elemente des GGN Labels und eine eindeutige Kennung (z. B. einen EAN-Code) trägt, eine Produktzulassung haben. Für alle verpackten Produkte, die visuelle Elemente des GGN Labels tragen, und für Off-Label-Materialien, bei denen visuelle Elemente des GGN Labels (auf Preisschildern, Prospekten, Schildern) genutzt werden, um lose Produkte zu kennzeichnen, müssen Nachweise über Produktzulassungen vorliegen. Die Produktzulassung(en) kann/können online (auf	Kritisches Musskriterium	

Nr.	Kontrollpunkte	Erfüllungskriterien	Erfüllungsgrad	Anmerkungen
		<p><a href="http://www.GGN.org">www.GGN.org</a>) oder offline (als PDF-Datei) vorgezeigt werden. N/A, wenn das Unternehmen als Subunternehmer eines Lizenznehmers des GGN Labels tätig ist.</p>		
CoC-SC 5.2	Sind Lieferanten von Produkten, die mit visuellen Elementen des GGN Labels gekennzeichnet werden sollen, im Portal des GGN Labels registriert und validiert?	<p>Lizenznehmer für das GGN Label müssen Lieferanten von Produkten, die mit visuellen Elementen des GGN Labels gekennzeichnet werden sollen, im Portal des GGN Labels registrieren. Die Lizenznehmer müssen sicherstellen, dass die visuellen Elemente des GGN Labels nur auf Produkten derjenigen Lieferanten verwendet werden, die im Portal des GGN Labels registriert sind.</p> <p>Das GLOBALG.A.P. Sekretariat überwacht den Zertifizierungsstatus (IFA-Standard, CoC-Standard, PHA) und den Bewertungsstatus (GRASP-Add-on) von Lieferanten von Produkten mit visuellen Elementen des GGN Labels tagesaktuell. Falls der Status eines Lieferanten sich ändert, wird der Lizenznehmer des GGN Labels automatisch benachrichtigt. Er muss dann entsprechend dem Regelwerk und Sanktionskatalog für das GGN Label und den Regeln des GLOBALG.A.P. Rückstandsüberwachungssystems (Teil der Checkliste des Rückstandsüberwachungssystems) reagieren.</p> <p>N/A, wenn das Unternehmen als Subunternehmer eines Lizenznehmers des GGN Labels tätig ist.</p>	Kritisches Musskriterium	

Nr.	Kontrollpunkte	Erfüllungskriterien	Erfüllungsgrad	Anmerkungen
CoC-SC 5.3	Wurden die Verpackungen und Off-Label-Materialien, die im Zusammenhang mit den visuellen Elementen des GGN Labels verwendet werden, vom GLOBALG.A.P. Sekretariat zugelassen?	Das Unternehmen muss nachweisen, dass die Verpackungen und Off-Label-Materialien, die die visuellen Elemente des GGN Labels tragen, zugelassen sind und im Portal des GGN Labels angezeigt werden. N/A, wenn das Unternehmen als Subunternehmer eines Lizenznehmers des GGN Labels tätig ist.	Kritisches Musskriterium	
CoC-SC 5.4	Produkte, die mit den visuellen Elementen des GGN Labels gekennzeichnet werden sollen, werden identifiziert und von anderen Produkten getrennt.	Das Unternehmen muss über Verfahren verfügen, die eine wirksame Identifizierung und Trennung der Produkte gewährleisten, die mit den visuellen Elementen des GGN Labels gekennzeichnet werden sollen. „N/A“ ist nicht zulässig.	Kritisches Musskriterium	
CoC-SC 5.5	Verfügt das Unternehmen für den Fall, dass der Lizenzvertrag für das GGN Label endet, über ein Verfahren, wie die visuellen Elemente des GGN Labels von Verpackungen und Off-Label-Materialien entfernt werden und die Verwendung über das Produkt hinaus eingestellt wird?	Es muss ein Verfahren vorhanden sein, das den Fall abdeckt, dass das Unternehmen keinen gültigen Lizenzvertrag für das GGN Label mehr besitzt, um die visuellen Elemente des GGN Labels benutzen zu dürfen. Das Verfahren muss Folgendes enthalten: 1) Eine Anforderung, Produktverpackungen und Off-Label-Materialien, die die visuellen Elemente des GGN Labels tragen, mit solchen zu ersetzen, die keine tragen. 2) Eine Anforderung, jegliche Verwendung der visuellen Elemente des GGN Labels über das Produkt hinaus einzustellen. Das Verfahren muss das Benachrichtigen von Subunternehmern umfassen, falls solche für Produkte mit visuellen Elementen des GGN Labels zum Einsatz kommen.	Kritisches Musskriterium	

Nr.	Kontrollpunkte	Erfüllungskriterien	Erfüllungsgrad	Anmerkungen
		N/A, wenn das Unternehmen als Subunternehmer eines Lizenznehmers des GGN Labels tätig ist.		
<b>CoC-SC 6</b>	<b>AQUAKULTURPRODUKTE</b> (IFA-Standard V6 AQ 24)			
	<b>Ernte: Methode und Versand</b>			
CoC-SC 6.1	Werden die Ernte und der Transport so durchgeführt, dass die Lebensmittelsicherheit nicht beeinträchtigt wird, soweit dies in der Verantwortung des Unternehmens liegt?	Es müssen ein dokumentierter Ernteplan sowie Aufzeichnungen über die Transporthygiene (einschließlich der Temperatur, sofern relevant) vorhanden sein. Beim Transport müssen die Rückverfolgbarkeit bewahrt und die örtlich geltenden Gesetze über den Transport von gezüchteten aquatischen Arten eingehalten werden.	Kritisches Musskriterium	
CoC-SC 6.2	Werden die gezüchteten aquatischen Arten beim Transport zur Produkthandhabungseinheit/Verarbeitungsanlage unter sauberen Bedingungen (Behälter oder Rohre) transportiert, die eine Kontamination während des Transports verhindern?	Alle Anlagen müssen für die Aktivitäten im Zusammenhang mit dem CB-Audit zugänglich sein. Die Aufzeichnungen über die Reinigung müssen beim CB-Audit vorhanden sein. Deckel müssen gesichert sein, um den Verlust gezüchteter aquatischer Arten und ein Entweichen während der Handhabung zu verhindern. Die Arbeiter müssen in der Lage sein, bei der mündlichen Befragung entsprechende Kenntnisse darüber nachzuweisen. „N/A“ ist nicht zulässig.	Kritisches Musskriterium	
CoC-SC 6.3	Wird die Temperatur des Produkts so schnell wie möglich auf Schmelzeisttemperatur verringert?	Arbeitsanweisungen müssen eine angemessene Kühlung sicherstellen. Die Temperaturaufzeichnungen müssen beim CB-Audit vorhanden sein.	Kritisches Musskriterium	

Nr.	Kontrollpunkte	Erfüllungskriterien	Erfüllungsgrad	Anmerkungen
CoC-SC 6.4	Wird Eis, das mit dem Produkt in Kontakt kommt, gemäß den gesetzlichen Anforderungen aus Trinkwasser hergestellt und in hygienischen Behältern transportiert?	Es müssen Aufzeichnungen über die Eislieferung, die Verifizierung der Qualität des für die Eisherstellung genutzten Wassers und die Dokumentation der Bedingungen des Eistransports vorhanden sein.	Kritisches Musskriterium	
<b>Rückverfolgbarkeit geernteter gezüchteter aquatischer Arten</b>				
CoC-SC 6.5	Wird die Rückverfolgbarkeit der geernteten gezüchteten aquatischen Arten bis zur Verpackungs-/Verarbeitungslinie bewahrt, einschließlich der Verpackung, wenn das Unternehmen für das Packen verantwortlich ist?	Die Aufzeichnungen des Betriebs für alle gezüchteten aquatischen Arten müssen beim CB-Audit vorhanden sein. „N/A“ ist nicht zulässig.	Kritisches Musskriterium	
CoC-SC 6.6	Ist es möglich, eine Charge gezüchteter aquatischer Arten von der Verpackungskiste bis zu den Elterntieren zurückzuverfolgen?	Aus den Aufzeichnungen zur Rückverfolgbarkeit während des gesamten Lebenszyklus muss hervorgehen, dass alle Herkünfte und Bestandsbewegungen rückverfolgbar sind. Die Aufzeichnungen müssen beim CB-Audit vorhanden sein.	Kritisches Musskriterium	

Nr.	Kontrollpunkte	Erfüllungskriterien	Erfüllungsgrad	Anmerkungen
	<b>Hälterungsanlagen und Vorrichtungen zum Zusammentreiben (Crowding)</b>			
	<i>Das Wohlbefinden gezüchteter aquatischer Arten in Hälterungsanlagen und Vorrichtungen zum Zusammentreiben, einschließlich des Lebendtransports auf Brunnenbooten und/oder vor dem Schlachten, muss sichergestellt sein. Das Minimieren von Stress für gezüchtete aquatische Arten unmittelbar vor dem Schlachten ist erforderlich, um Probleme für das Wohlbefinden zu vermeiden und die Produktqualität zu erhalten.</i>			
CoC-SC 6.7	Wurden Arbeiter, die für die Ernte verantwortlich sind, angemessen im Hinblick auf das Wohlbefinden gezüchteter aquatischer Arten und entsprechende Handhabungsmethoden geschult?	Die Arbeiter müssen in der Lage sein, bei der mündlichen Befragung nachzuweisen, dass sie über die entsprechenden Kompetenzen verfügen. Schulungsaufzeichnungen und Zertifikate für jeden Arbeiter mit zugewiesenen Funktionen und Tätigkeiten müssen verifiziert werden.	Kritisches Musskriterium	
CoC-SC 6.8	Wird der Zustand der gezüchteten aquatischen Arten vor dem Transport zum Ernteort regelmäßig überwacht, um unnötigen Stress für die gezüchteten aquatischen Arten zu vermeiden?	Die Aufzeichnungen zur Überwachung müssen von der CB bei einem Audit geprüft werden. Ein benannter Arbeiter muss mit der kontinuierlichen Überwachung während des Transports beauftragt werden und entsprechend darin geschult sein, jegliche Indikatoren für das Wohlbefinden, die während des gesamten Transportvorgangs beeinträchtigt werden, zu erkennen und Maßnahmen dagegen zu ergreifen. Siehe IFA-Standard AQ 04.02.04. Dies gilt auch für an Subunternehmer übertragene Aktivitäten.	Kritisches Musskriterium	
CoC-SC 6.9	Wird das Sauerstoffniveau in den Haltungseinheiten kontrolliert und aufgezeichnet?	Es müssen dokumentierte Aufzeichnungen über die Regelung des Sauerstoffgehalts vor Ort vorhanden sein.	Kritisches Musskriterium	
CoC-SC 6.10	Sind Hälterungsanlagen für gezüchtete aquatische Arten	Die Hälterungsanlagen für gezüchtete aquatische Arten einschließlich Brunnenbooten für lebende gezüchtete	Kritisches Musskriterium	

Nr.	Kontrollpunkte	Erfüllungskriterien	Erfüllungsgrad	Anmerkungen
	einschließlich Brunnenbooten <i>nicht</i> mit Blutwasser, Fabrikabwässern und/oder verschüttetem Material oder Abwässern aus dem Schiffsverkehr kontaminiert?	aquatische Arten dürfen <i>nicht</i> kontaminiert sein. Es müssen Aufzeichnungen über die Entsorgung von Blut- und Abwasser vorhanden sein und die Sammelanlagen müssen verifiziert werden. Die Umweltrisikobewertung (siehe IFA AQ 06.03.01) muss auch das Risiko eines Verschüttens von Kraftstoff in Hälterungsanlagen für gezüchtete aquatische Arten beinhalten.		
	<b>Todesfälle in Hälterungsanlagen, einschließlich Brunnenbooten und/oder vor der Schlachtung</b>			
CoC-SC 6.11	Verfügt das Unternehmen über einen Plan für die Überwachung und Aufzeichnung einer entsprechenden Trendanalyse im Hinblick auf Todesfälle?	Die Standortpläne zur Überwachung von Todesfällen sowie die Aufzeichnungen von Trendanalysen im Hinblick auf Todesfälle müssen bewertet werden.	Nicht kritisches Musskriterium	
CoC-SC 6.12	Ist ein Notfall-/Maßnahmenplan für die legale Entsorgung großer Mengen an toten Tieren vorhanden, für den Fall, dass es zu schweren Krankheitsverläufen oder einem Massensterben kommt?	Der Notfall-/Maßnahmenplan muss verifiziert werden und – sofern vorhanden – den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Die Arbeiter müssen in der Lage sein, bei der mündlichen Befragung entsprechende Kenntnisse darüber nachzuweisen.	Kritisches Musskriterium	
CoC-SC 6.13	Werden die Todesfälle aufgezeichnet, tote Tiere aus den Hälterungsanlagen entfernt und wird, sofern sie bekannt ist, auch die Todesursache aufgezeichnet?	Die Aufzeichnungen über die Todesursache müssen verifiziert werden.	Kritisches Musskriterium	

Nr.	Kontrollpunkte	Erfüllungskriterien	Erfüllungsgrad	Anmerkungen
<b>Entwichene aquatische Arten und einheimische Arten</b>				
CoC-SC 6.14	Werden Maßnahmen ergriffen, um das Entweichen der gezüchteten Bestände in das umgebende Wasser oder das Eindringen einheimischer Arten in die Bereiche, in denen gezüchtete aquatische Arten gehalten werden, zu verhindern?	Das Unternehmen muss nachweisen können, dass Maßnahmen ergriffen wurden, um das Entweichen gezüchteter aquatischer Arten und das Eindringen einheimischer Arten in die Hälterungsbereiche zu verhindern. Die Notfallpläne, die Aufzeichnungen über alle innerhalb des vorhergehenden Zertifizierungszyklus entwichenen gezüchteten aquatischen Arten und die Bestätigung, dass jedes Entweichen den Behörden gemeldet wurde, müssen für alle Standorte verifiziert werden.	Kritisches Musskriterium	
<b>Betäubung und Ausbluten</b>				
CoC-SC 6.15	Gibt es Rückmeldungen zum Wohlbefinden von Tieren von der Schlachthanlage/der Erstverarbeitungsanlage an das Unternehmen?	Äußerliche Gesundheitsindikatoren wie Schäden (z. B. Schuppenverluste, Flossenverletzungen, Raubtierbisse, Handhabungsnarben, durch Aggression verursachte Verletzungen, Parasitenläsionen), Missbildungen und innere Anzeichen (z. B. pH-Wert des Bluts, Fleischfarbe, Aussehen von Eingeweiden, Blutflecken) müssen bei der Schlachtung festgestellt werden. Es muss ein System zur Rückmeldung solcher Informationen an das Unternehmen vorhanden sein, die im Zusammenhang mit der Gesundheit und dem Wohlbefinden der gezüchteten aquatischen Arten stehen.	Nicht kritisches Musskriterium	
CoC-SC 6.16	Wird die angewendete Schlachtmethode unter Berücksichtigung des Wohlbefindens der gezüchteten	Die angewendete Schlachtmethode muss im Aquakultur-Gesundheitsplan näher ausgeführt werden und muss das Wohlbefinden der gezüchteten aquatischen Arten berücksichtigen. Die Arbeiter müssen	Kritisches Musskriterium	



Nr.	Kontrollpunkte	Erfüllungskriterien	Erfüllungsgrad	Anmerkungen
	aquatischen Arten im Aquakultur-Gesundheitsplan näher ausgeführt?	in der Lage sein, bei der mündlichen Befragung entsprechende Kenntnisse darüber nachzuweisen.		
CoC-SC 6.17	Werden die Erntearbeiter im Hinblick auf das Wohlbefinden der gezüchteten aquatischen Arten während des Schlachtprozesses geschult?	Es müssen Aufzeichnungen über Schulungen zum Wohlbefinden der gezüchteten aquatischen Arten während des Schlachtprozesses vorhanden sein. Sofern relevant, muss dazu auch eine spezifische Schulung zu Betäubungs- und Ausblutungsmethoden gehören. Die Arbeiter müssen in der Lage sein, bei der mündlichen Befragung entsprechende Kenntnisse darüber nachzuweisen.	Kritisches Musskriterium	
CoC-SC 6.18	Werden die gezüchteten aquatischen Arten wirksam und unter Berücksichtigung ihres Wohlbefindens betäubt?	Die gezüchteten aquatischen Arten müssen mit einer wirksamen Betäubungsmethode betäubt und dabei sofort bewusstlos werden. Es müssen Überwachungsverfahren vorhanden sein. Die Überwachungsverfahren müssen, sofern vorhanden, Leitlinien des Herstellers sowie die Wirksamkeit des Betäubungsgeräts (Stunner) enthalten. Siehe den Aquatic animal health code (OIE-Tiergesundheitskodex), Abschnitt „Stunning and killing methods“ („Betäubungs- und Tötungsmethoden“), der Weltorganisation für Tiergesundheit ( <a href="http://www.woah.int">www.woah.int</a> ). Wenn Technologien für bestimmte Arten vorhanden sind und sich als wirksam erwiesen haben, muss die Verwendung von Binäreis oder Asphyxie schrittweise eingestellt werden.	Kritisches Musskriterium	

Nr.	Kontrollpunkte	Erfüllungskriterien	Erfüllungsgrad	Anmerkungen
CoC-SC 6.19	Falls die gezüchteten aquatischen Arten ausgeblutet werden, erfolgt dies unmittelbar nach der Betäubung?	Die gezüchteten aquatischen Arten müssen unmittelbar nach der Betäubung ausgeblutet werden und während des Ausblutens bis zum Eintritt des Todes bewusstlos bleiben. Es müssen Überwachungsverfahren vorhanden sein, um zu verifizieren, dass die gezüchteten aquatischen Arten keine Anzeichen dafür zeigen, dass sie das Bewusstsein wiedererlangen.	Kritisches Musskriterium	
<b>Blutwasser</b>				
CoC-SC 6.20	Wird Blutwasser vor der Entsorgung gesammelt und aufbereitet und stellt seine Entsorgung für Tier und Umwelt keine Bedrohung dar?	Blutwasser muss zur Entsorgung aufgefangen werden. Durch eine Behandlung des Wassers muss sichergestellt werden, dass keine Bedrohung für Tier und Umwelt besteht. Die Aufzeichnungen über das Sammeln und Entsorgen müssen beim CB-Audit vorhanden sein.	Kritisches Musskriterium	
<b>Endhälterung – Darmentleerung</b>				
CoC-SC 6.21	Erfolgt bei zweischaligen Muscheln, die direkt an den Verbraucher geliefert werden, vor der Auslieferung eine Ausnüchterung zur Entleerung des Darminhaltes?	Unternehmen, die zweischalige Muscheln direkt für den menschlichen Verzehr produzieren, müssen eine Ausnüchterung zur Darmentleerung gemäß den gesetzlichen Vorschriften oder gemäß Branchenstandards in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Codex Alimentarius durchführen. Es müssen Aufzeichnungen über die Ausnüchterungsdauer und über die Parameter für die Messung einer erfolgreichen Ausnüchterung zur Darmentleerung vorhanden sein. Alle Chargen zweischaliger Muscheln müssen bis zu den Erntebereichen zurückverfolgt werden, wenn sie an den Stationen zur Endhälterung	Kritisches Musskriterium	

Nr.	Kontrollpunkte	Erfüllungskriterien	Erfüllungsgrad	Anmerkungen
		ankommen. Wenn Muscheln gezüchtet wurden, müssen die Dokumentation oder die internen Verfahren einen Überwachungsplan belegen, der auch die Problematik der Rotalgenblüten abdeckt.		
<b>CoC-SC 7</b>	<b>WOHLBEFINDEN VON TIEREN</b>			
	<i>Gilt nur für Tierschlachtungen und Tiertransporte zum Schlachthof</i>			
CoC-SC 7.1	Falls als zertifiziert verkaufte Nutztiere von Produktionsstandorten zum Schlachthof transportiert werden, stellt das Unternehmen dann sicher, dass die Transporteure im Besitz einer gültigen Transportgenehmigung sind, die den Transport von Nutztieren erlaubt und von der zuständigen Behörde des Landes, in dem der Transporteur registriert ist, ausgestellt wurde?	Die Transporteure, die als zertifiziert verkaufte Nutztiere von den zertifizierten Produktionsstandorten für Nutztiere zum Schlachthof transportieren, müssen im Besitz einer gültigen Transportgenehmigung sein, die den Transport von Nutztieren erlaubt und von der zuständigen Behörde des Landes, in dem der Transporteur registriert ist, ausgestellt wurde. Der Transporteur muss beim Verladen, Transport und Entladen auf das Wohlbefinden der Tiere achten. Dies gilt für alle Arten von Tiertransporten, unabhängig davon, ob der Transport vom Tierproduzenten, von einem beauftragten Transportunternehmen oder mit Transportfahrzeugen des Schlachthofs durchgeführt wird.	Kritisches Musskriterium	

Nr.	Kontrollpunkte	Erfüllungskriterien	Erfüllungsgrad	Anmerkungen
CoC-SC 7.2	Verfügt das Tiertransportunternehmen zum Zeitpunkt des CB-Audits über eine gültige Zertifizierung für das Wohlbefinden von Tieren?	Falls die Tiere über mehr als 65 km transportiert werden, muss das Transportunternehmen zum Zeitpunkt des CB-Audits über eine gültige Zertifizierung für das Wohlbefinden von Tieren verfügen. Dabei kann es sich um die GLOBALG.A.P. Zertifizierung für den Transport landwirtschaftlicher Nutztiere handeln oder um einen anderen Nachweis über die Einhaltung der geltenden lokalen Gesetze.	Empfehlung	
CoC-SC 7.3	Verfügt das Unternehmen zum Zeitpunkt des CB-Audits über eine gültige Zertifizierung für das Wohlbefinden von Tieren?	Die Schlachthöfe, die Tiere aus zertifizierter Tierproduktion verarbeiten, müssen nach einem zum Zeitpunkt des CB-Audits gültigen Standard für das Wohlbefinden von Tieren zertifiziert sein, der auch den Schlachtprozess selbst abdeckt.	Empfehlung	

## TEIL II GLOBALG.A.P. PRODUKTKETTENSTANDARD FÜR EINZELHÄNDLER UND BETREIBER VON RESTAURANTKETTEN

M = kritisches Musskriterium, 100-%ige Erfüllung ist verpflichtend.

Nr.	Kontrollpunkte	Erfüllungskriterien	Erfüllungsgrad	Anmerkungen
<b>CoC-RSRC 1</b>	<b>MANAGEMENTSTRUKTUR</b>			
	<i>Das Unternehmen muss über eine Managementstruktur verfügen, die den Anforderungen des CoC-Standards entspricht. Sämtliche dieser Anforderungen gelten nur für die Zentrale des Einzelhandelsgeschäfts oder der Restaurantkette.</i>			
CoC-RSRC 1.1	Sind Unterlagen vorhanden, die eindeutig belegen, dass der Antragsteller eine juristische Person ist oder einer solchen angehört und rechtlich dazu befugt ist, Handel mit Agrar-/Aquakulturprodukten zu betreiben?	Es müssen Unterlagen vorliegen, die eindeutig belegen, dass der Antragsteller eine juristische Person ist oder einer solchen angehört. Die juristische Person muss rechtlich dazu befugt sein, Handel mit Agrar- bzw. Aquakulturprodukten zu betreiben. <ul style="list-style-type: none"> <li>Das Unternehmen muss an jedem Geschäft oder Restaurant Eigentumsrechte haben oder es muss ein Franchise-Verhältnis oder ein vorübergehendes Recht, alle Standorte zu verwalten, an denen zertifizierte Produkte gehandelt werden, bestehen. Das Unternehmen muss eine genaue und aktuelle Liste dieser Standorte führen. „N/A“ ist nicht zulässig.</li> </ul>	Kritisches Musskriterium	
CoC-RSRC 1.2	Verfügt das Unternehmen über eine Managementstruktur, die die Anforderungen des CoC-Standards erfüllt, einschließlich sorgfältig dokumentierter Verfahren, Prozesse und Schulungen für die Mitarbeiter, die der Größe, Art und	<ul style="list-style-type: none"> <li>Das Unternehmen muss über eine zentrale Stelle verfügen, die für die Einhaltung des CoC-Standards, die Beantwortung von Informations- und Dokumentenanfragen sowie für die Kommunikation mit Handelspartnern, mit der/den CB(s) und mit</li> </ul>	Kritisches Musskriterium	

Nr.	Kontrollpunkte	Erfüllungskriterien	Erfüllungsgrad	Anmerkungen
	Komplexität der Aktivitäten des Unternehmens angemessen sind?	<p>dem GLOBALG.A.P. Sekretariat zuständig ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Unternehmen muss CoC-Verfahren und -Prozesse entsprechend der Größe, Art und Komplexität der Aktivitäten dokumentieren.</li> <li>• Die Mitarbeiter des Unternehmens müssen entsprechend geschult sein und über die notwendigen Kompetenzen verfügen, um die Anforderungen des CoC-Standards zu erfüllen.</li> </ul> <p>„N/A“ ist nicht zulässig.</p>		
CoC-RSRC 1.3	Führt das Unternehmen einmal jährlich eine Eigenbewertung durch, um die Einhaltung des CoC-Standards zu überprüfen?	<p>Zum Zeitpunkt des CB-Audits muss eine abgeschlossene Eigenbewertung vorliegen, die vor weniger als 12 Monaten durchgeführt wurde und alle registrierten Standorte umfasst.</p> <p>„N/A“ ist nicht zulässig.</p>	Kritisches Musskriterium	
CoC-RSRC 1.4	Führt das Unternehmen eine dokumentierte Mengenbilanzberechnung durch?	<p>Aus der Dokumentation der Mengenbilanzberechnung muss hervorgehen, dass die Menge der als zertifiziert verkauften Produkte die Menge der Wareneingänge aus zertifizierten Quellen nicht übersteigt. Die Warenausgänge werden als Wareneingänge berechnet, die als zertifiziert eingegangen sind, abzüglich der Sortierungsverluste und der gelagerten Menge.</p> <p>Die Mengen (einschließlich Menge und/oder Gewicht) aller zertifizierten, nicht zertifizierten, eingehenden, ausgehenden,</p>	Kritisches Musskriterium	

Nr.	Kontrollpunkte	Erfüllungskriterien	Erfüllungsgrad	Anmerkungen
		<p>zwischenverarbeiteten und gelagerten Produkte müssen aufgezeichnet werden. Um eine Verifizierung der Mengenbilanz zu ermöglichen, muss eine Zusammenfassung dieser Aufzeichnungen vorhanden sein.</p> <p>Die akzeptablen Sortierungsverlusten für zertifizierte Warenausgänge von zertifizierten Wareneingängen müssen für jeden Schritt zwischen Eingang und Ausgang der zertifizierten Produkte verifiziert und aufgezeichnet werden.</p> <p>Die Aufzeichnungen über die Berechnung der Sortierungsverlusten müssen den CB-Auditoren zur Einsicht zur Verfügung stehen. Parameter wie Abfall, Schwund, Ausschuss-/zurückgeschickte Artikel usw. müssen berücksichtigt werden.</p> <p>Hinweis: Falls das Unternehmen über ein Informationssystem verfügt, das eine sofortige automatisierte Mengenbilanzverifizierung in Echtzeit mit allen geforderten Angaben erlaubt, kann die Mengenbilanz während der Eigenbewertung und des CB-Audits erstellt werden.</p> <p>„N/A“ ist nicht zulässig.</p>		

Nr.	Kontrollpunkte	Erfüllungskriterien	Erfüllungsgrad	Anmerkungen
CoC-RSRC 1.5	Verfügt das Unternehmen über ein dokumentiertes Verfahren, um sicherzustellen, dass Regelverstöße und Beschwerden im Zusammenhang mit zertifizierten Produkten aufgezeichnet, bearbeitet und behoben werden, einschließlich Aufzeichnungen über die ergriffenen Maßnahmen?	Es muss ein dokumentiertes Verfahren angewandt werden, das sicherstellt, dass Regelverstöße und Beschwerden im Zusammenhang mit zertifizierten Produkten aufgezeichnet, bearbeitet und behoben werden, einschließlich Aufzeichnungen über die ergriffenen Maßnahmen. „N/A“ ist nicht zulässig.	Kritisches Musskriterium	
CoC-RSRC 1.6	Verfügt das Unternehmen vor oder während der Eigentumsübertragung über ein Verfahren, mit dem die GGNs oder CoC-Nummern der (direkten) Lieferanten, das Ablaufdatum ihrer Zertifikate und die vorgesehenen Bestimmungsländer für jedes Produkt über die GLOBALG.A.P. IT-Systeme systematisch überprüft werden können?	Eine Eingangsüberprüfung ist verpflichtend. Lieferkettenpartner, die zertifizierte Produkte an das Unternehmen liefern, müssen entweder gemäß dem IFA-Standard (oder einem gebenchmarkten Standard), dem PHA- oder dem CoC-Standard zertifiziert sein. Das Unternehmen muss über ein Verfahren verfügen, um die GGNs, die PHA-Ns oder die CoC-Nummern der Direktlieferanten systematisch zu überprüfen, das Ablaufdatum ihrer Zertifikate zu verifizieren und die darauf (im Zertifizierungsumfang enthaltenen) Bestimmungsländer zu bestätigen. Bei diesem Verfahren muss die reguläre Überprüfung über die GLOBALG.A.P. IT-Systeme erfolgen, um sicherzustellen, dass das Zertifikat des Lieferanten zum Zeitpunkt des Kaufs/der Annahme der Produkte durch das Unternehmen gültig ist. Das Unternehmen muss Aufzeichnungen (einschließlich GGN und/oder CoC-Nummer bzw. PHA-N) über Lieferanten führen, von denen es	Kritisches Musskriterium	



Nr.	Kontrollpunkte	Erfüllungskriterien	Erfüllungsgrad	Anmerkungen
		<p>zertifizierte Produkte direkt bezieht. Es muss ein Protokoll oder ein anderer Nachweis über die Überprüfung des Lieferanten vorhanden sein. Hinweis: Zur Authentifizierung müssen die GGN, CoC-Nummer und/oder PHA-N nur des direkten Lieferanten eingegeben werden (d. h. nur des Lieferanten, von dem das Unternehmen die Produkte bezieht). „N/A“ ist nicht zulässig.</p>		
CoC-RSRC 1.7	Führt das Unternehmen genaue Aufzeichnungen über Ein- und Verkäufe?	<p>Das Unternehmen muss entsprechende Aufzeichnungen über Ein- und Verkäufe führen und zur Verfügung stellen: Bestellungen, gekaufte Produkte und Mengen, Kaufvereinbarungen, Lieferantenrechnungen, Lieferantenlieferscheine, Angaben zum Transporteur oder Spediteur, Wareneingangskontrollen, Belege/Rechnungen, auf denen die verkauften Produkte und Mengen aufgeführt sind. „N/A“ ist nicht zulässig.</p>	Kritisches Musskriterium	
CoC-RSRC 1.8	Führt das Unternehmen Aufzeichnungen über Lieferanten, die zertifizierte Produkte direkt an Einzelhandelsgeschäfte oder Restaurants liefern, einschließlich ihrer jeweiligen GGN oder CoC-Nummer, und fordert es von jedem dieser Lieferanten, ihre GGN oder CoC-Nummer auf	<p>Aufzeichnungen, einschließlich der jeweiligen GGN oder CoC-Nummer, müssen für jeden Lieferanten, der zertifizierte Produkte direkt an Einzelhandelsgeschäfte oder Restaurants liefert, verfügbar sein. Das Unternehmen muss auch Aufzeichnungen führen und zur Verfügung stellen, aus denen hervorgeht, dass die Lieferanten dazu aufgefordert wurden, ihre GGN</p>	Kritisches Musskriterium	

Nr.	Kontrollpunkte	Erfüllungskriterien	Erfüllungsgrad	Anmerkungen
	Lieferscheine und Verkaufsrechnungen zu drucken?	oder CoC-Nummer auf Lieferscheine und Verkaufsunterlagen zu drucken. N/A, falls es keine Lieferanten gibt, die direkt an Einzelhandelsgeschäfte liefern.		
CoC-RSRC 1.9	Werden die Aufzeichnungen für mindestens ein Jahr nach Ablauf der Produkthaltbarkeit aufbewahrt oder so lange, wie es die gesetzlichen Vorschriften vorsehen, je nachdem, welcher Zeitraum länger ist?	Die Aufzeichnungen müssen für mindestens ein Jahr nach Ablauf der Produkthaltbarkeit aufbewahrt werden oder so lange, wie es die gesetzlichen Vorschriften vorsehen, je nachdem, welcher Zeitraum länger ist. Falls keine Produkthaltbarkeitsdaten oder gesetzliche Vorschriften bestehen, müssen die Aufzeichnungen für mindestens zwei Jahre aufbewahrt werden. „N/A“ ist nicht zulässig.	Kritisches Musskriterium	
CoC-RSRC 1.10	Verfügt das Unternehmen über dokumentierte Verfahren für den Umgang mit Überschreitung gesetzlicher Grenzwerte (z. B. für Pflanzenschutzmittelrückstände)?	Das Unternehmen muss über dokumentierte Verfahren für den Umgang mit Überschreitung gesetzlicher Grenzwerte (z. B. für Pflanzenschutzmittelrückstände) verfügen. Diese Verfahren müssen die Anforderungen für aktuelle Aufzeichnungen über alle Fälle umfassen, darunter Angaben zur vorgenommenen Untersuchung, zu den ergriffenen Abhilfemaßnahmen, zum Abschluss jedes Falls und zur Benachrichtigung des/der Lieferanten, des/der Ursprungsproduzenten und der CB. Das Verfahren muss auch den Umgang mit verschiedenen Bestimmungsländern für die zertifizierten Produkte abdecken.	Kritisches Musskriterium	

Nr.	Kontrollpunkte	Erfüllungskriterien	Erfüllungsgrad	Anmerkungen
		N/A bei Blumen und Zierpflanzen.		
CoC-RSRC 1.11	Verfügt das Unternehmen über eine schriftliche Evaluation, die jegliche Lebensmittelverluste behandelt, und zwar hinsichtlich dessen, wo im Produktionsprozess sie auftreten und aus welchem Grund?	Das Unternehmen sollte über eine schriftliche Evaluation verfügen, die jegliche Lebensmittelverluste behandelt, und zwar hinsichtlich dessen, wo im Produktionsprozess sie auftreten und aus welchem Grund. Die Evaluation sollte das Ausmaß von Lebensmittelverlusten und -abfällen quantifizieren.	Empfehlung	
CoC-RSRC 1.12	Hat das Unternehmen Ziele zum Verringern von Lebensmittelverlusten und -abfällen definiert?	Das Unternehmen sollte Ziele zum Verringern von Lebensmittelverlusten und -abfällen definieren. Diese Ziele müssen durch das Unternehmen kommuniziert und überwacht werden. Sie müssen jährlich aktualisiert werden, um sicherzustellen, dass sie die Gegebenheiten des Unternehmens realistisch berücksichtigen.	Empfehlung	

Nr.	Kontrollpunkte	Erfüllungskriterien	Erfüllungsgrad	Anmerkungen
<b>CoC-RSRC 2</b>	<b>EINZELHÄNDLER/RESTAURANT-MANAGEMENT-STRUKTUR</b>			
	<i>Gilt für Einzelhandelsverteilzentren, Einzelhandelsgeschäfte und Restaurants. Das Unternehmen muss über eine Managementstruktur verfügen, die den Anforderungen des CoC-Standards entspricht.</i>			
CoC-RSRC 2.1	Ernennt das Unternehmen eine verantwortliche Person, die den Anforderungen des CoC-Standards entspricht, einschließlich sorgfältig dokumentierter Verfahren, Prozesse, Systeme und Arbeiterschulungen, die der Größe, Art und Komplexität der Aktivitäten des Unternehmens angemessen sind?	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Einzelhandelsverteilzentrum/der Einzelhändler/das Restaurant muss über eine zentrale Stelle verfügen, die für die ordnungsgemäße Einhaltung des CoC-Standards und die Beantwortung von Informations- und Dokumentenanfragen verantwortlich ist.</li> <li>• Das Unternehmen muss CoC-Verfahren, -Prozesse und -Systeme entsprechend der Größe, Art und Komplexität der Aktivitäten dokumentieren.</li> <li>• Die Mitarbeiter des Unternehmens müssen entsprechend geschult sein und über die notwendigen Kompetenzen verfügen, um die Anforderungen des CoC-Standards zu erfüllen.</li> </ul> <p>„N/A“ ist nicht zulässig.</p>	Kritisches Musskriterium	
CoC-RSRC 2.2	Führt das Einzelhandelsverteilzentrum/der Einzelhändler/das Restaurant jährlich eine Eigenbewertung nach dem CoC-Standard durch?	Zum Zeitpunkt des CB-Audits muss eine abgeschlossene Eigenbewertung vorliegen, die vor weniger als 12 Monaten durchgeführt wurde und alle registrierten Standorte umfasst. N/A, falls die Eigenbewertung des Einzelhandelsverteilzentrums/des	Kritisches Musskriterium	

Nr.	Kontrollpunkte	Erfüllungskriterien	Erfüllungsgrad	Anmerkungen
		Einzelhändlers/des Restaurants in der Eigenbewertung der Zentrale enthalten ist.		
CoC-RSRC 2.3	Führt das Einzelhandelsverteilzentrum/der Einzelhändler/das Restaurant eine dokumentierte Mengenbilanzberechnung durch?	<p>Aus der Dokumentation der Mengenbilanzberechnung muss hervorgehen, dass die Menge der als zertifiziert verkauften Produkte die Menge der Wareneingänge aus zertifizierten Quellen nicht übersteigt. Die Warenausgänge werden als Wareneingänge berechnet, die als zertifiziert eingegangen sind, abzüglich der Sortierungsverluste und der gelagerten Menge.</p> <p>Die Mengen (einschließlich Menge und/oder Gewicht) aller zertifizierten, nicht zertifizierten, eingehenden, ausgehenden, zwischenverarbeiteten und gelagerten Produkte müssen aufgezeichnet werden. Um eine Verifizierung der Mengenbilanz zu ermöglichen, muss eine Zusammenfassung dieser Aufzeichnungen vorhanden sein.</p> <p>Die Sortierungsverlusten für zertifizierte Warenausgänge, die aus zertifizierten Wareneingängen stammen, müssen für jeden Schritt zwischen Eingang und Ausgang von zertifizierten Produkten berechnet, verifiziert und aufgezeichnet werden. Die Aufzeichnungen über die Berechnung der Sortierungsverlusten müssen den CB-Auditoren zur Einsicht zur Verfügung stehen. Parameter wie Abfall, Schwund, Ausschuss-/zurückgeschickte Artikel</p>	Kritisches Musskriterium	

Nr.	Kontrollpunkte	Erfüllungskriterien	Erfüllungsgrad	Anmerkungen
		<p>usw. müssen berücksichtigt werden. Hinweis: Falls das Unternehmen über ein Informationssystem verfügt, das eine sofortige automatisierte Mengenbilanzverifizierung in Echtzeit mit allen geforderten Angaben erlaubt, kann die Mengenbilanz während der Eigenbewertung und des CB-Audits erstellt werden. Bei Einzelhandelsgeschäften mit Selbstbedienung muss das Unternehmen eine akzeptable Verlustrate definieren (fehlerhafte Produktregistrierungen durch den Kunden), die in der Mengenbilanzberechnung des Geschäfts berücksichtigt wird. „N/A“ ist nicht zulässig.</p>		
CoC-RSRC 2.4	Verfügt das Unternehmen über ein dokumentiertes Verfahren, um sicherzustellen, dass Regelverstöße und Beschwerden im Zusammenhang mit dem CoC-Standard aufgezeichnet, bearbeitet und behoben werden, einschließlich Aufzeichnungen über die ergriffenen Maßnahmen?	<p>Es muss ein dokumentiertes Verfahren vorhanden sein, das sicherstellt, dass Regelverstöße und Beschwerden im Zusammenhang mit dem CoC-Standard aufgezeichnet, bearbeitet und behoben werden, einschließlich Aufzeichnungen über die ergriffenen Maßnahmen. „N/A“ ist nicht zulässig.</p>	Kritisches Musskriterium	

Nr.	Kontrollpunkte	Erfüllungskriterien	Erfüllungsgrad	Anmerkungen
CoC-RSRC 2.5	Führt das Unternehmen genaue Aufzeichnungen über Ein- und Verkäufe?	<p>Das Unternehmen muss entsprechende Aufzeichnungen über Ein- und Verkäufe führen und zur Verfügung stellen: Bestellungen, gekaufte Produkte und Mengen, Kaufvereinbarungen, Lieferantenrechnungen, Lieferantenlieferscheine, Angaben zum Transporteur oder Spediteur, Wareneingangskontrollen, Belege/Rechnungen, auf denen die verkauften Produkte und Mengen aufgeführt sind, Verkaufsverträge, Verkaufsrechnungen, Lieferscheine von verkaufter Ware, Angaben zum Transporteur oder Spediteur, Überprüfung der Warenausgänge usw.</p> <p>Falls Einkäufe zentral gehandhabt werden, müssen Aufzeichnungen über die erhaltenen Produkte und Mengen, Lieferscheine und Belege über Wareneingangskontrollen aufbewahrt werden.</p> <p>„N/A“ ist nicht zulässig.</p>	Kritisches Musskriterium	
CoC-RSRC 2.6	Führt das Unternehmen Aufzeichnungen über Lieferanten, die zertifizierte Produkte direkt an Einzelhandelsgeschäfte oder Restaurants liefern, einschließlich ihrer jeweiligen GGN oder CoC-Nummer, und fordert es von jedem dieser Lieferanten, ihre GGN oder CoC-Nummer auf Lieferscheine und Verkaufsrechnungen zu drucken?	<p>Aufzeichnungen, einschließlich der jeweiligen GGN oder CoC-Nummer, müssen für jeden Lieferanten, der zertifizierte Produkte direkt an Einzelhandelsgeschäfte oder Restaurants liefert, verfügbar sein. Das Unternehmen muss auch Aufzeichnungen führen und zur Verfügung stellen, aus denen hervorgeht, dass die Lieferanten dazu aufgefordert wurden, ihre GGN oder CoC-Nummer auf Lieferscheine und</p>	Kritisches Musskriterium	

Nr.	Kontrollpunkte	Erfüllungskriterien	Erfüllungsgrad	Anmerkungen
		Verkaufsunterlagen zu drucken. „N/A“ ist nicht zulässig.		
CoC-RSRC 2.7	Werden die Aufzeichnungen für mindestens ein Jahr nach Ablauf der Produkthaltbarkeit aufbewahrt oder so lange, wie es die gesetzlichen Vorschriften vorsehen, je nachdem, welcher Zeitraum länger ist?	Die Aufzeichnungen müssen für mindestens ein Jahr nach Ablauf der Produkthaltbarkeit aufbewahrt werden oder so lange, wie es die gesetzlichen Vorschriften vorsehen, je nachdem, welcher Zeitraum länger ist. Falls keine Produkthaltbarkeitsdaten oder gesetzliche Vorschriften bestehen, müssen die Aufzeichnungen für mindestens zwei Jahre aufbewahrt werden. „N/A“ ist nicht zulässig.	Kritisches Musskriterium	
<b>CoC-RSRC 3</b>	<b>EINGANGSÜBERPRÜFUNG</b>			
	<i>Gilt für Einzelhandelsverteilzentren, Einzelhandelsgeschäfte und Restaurants.</i>			
CoC-RSRC 3.1	Verifiziert das Einzelhandelsgeschäft/Restaurant bei jedem zertifiziertem Produkt, das mit den visuellen Elementen des GGN Labels präsentiert werden soll, ob das Produkt und die erhaltenen Mengen mit den Informationen in den Lieferpapieren übereinstimmen?	Bei jedem zertifiziertem Produkt, das mit visuellen Elementen des GGN Labels präsentiert werden soll, muss das Einzelhandelsgeschäft/Restaurant ein Protokoll oder einen anderen Überprüfungsnachweis führen und zur Verfügung stellen, aus dem hervorgeht, dass das Produkt und die erhaltenen Mengen mit den Informationen in den Lieferpapieren übereinstimmen, einschließlich Kalenderdaten und Name(n) der verantwortlichen Person(en). „N/A“ ist nicht zulässig.	Kritisches Musskriterium	



Nr.	Kontrollpunkte	Erfüllungskriterien	Erfüllungsgrad	Anmerkungen
CoC-RSRC 3.2	Verfügt das Unternehmen über ein Verfahren zum Erfassen und Melden von Lieferabweichungen und werden Produkte, die als zertifiziert bestellt, aber ohne CoC-Nummer oder GGN des Lieferanten auf dem Lieferschein geliefert wurden, sofort als nicht zertifiziert angesehen und gehandhabt?	Ein Protokoll zur Erfassung und Meldung von Lieferabweichungen muss vorhanden sein. Produkte, die als zertifiziert bestellt, aber ohne CoC-Nummer oder GGN des Lieferanten auf dem Lieferschein geliefert wurden, müssen sofort als nicht zertifiziert angesehen und gehandhabt werden. Im Falle von Korrekturmaßnahmen durch den Lieferanten, die zu einer Änderung des Zertifizierungsstatus von nicht zertifiziert zurück zu zertifiziert führen, muss die Änderung des Zertifizierungsstatus und der Handhabung des Produkts dokumentiert werden. „N/A“ ist nicht zulässig.	Kritisches Musskriterium	
<b>CoC-RSRC 4</b>	<b>RÜCKVERFOLGBARKEIT</b>			
	<i>Gilt für Einzelhandelsverteilzentren, Einzelhandelsgeschäfte und Restaurants.</i>			
CoC-RSRC 4.1	Wendet das Einzelhandelsverteilzentrum/der Einzelhändler/das Restaurant für Produkte entweder das <i>Trennungsverfahren</i> oder das <i>Identitätssicherungsverfahren</i> an, um die Rückverfolgbarkeit eines Einzelhandelsprodukts, das mit visuellen Elementen des GGN Labels im Bulk verkauft wird, zu gewährleisten?	Das Unternehmen muss ein eigenes Rückverfolgbarkeitssystem (z. B. auf Grundlage eines Warenlagerverwaltungssystems) verwenden, um sicherzustellen, dass das Produkt bis zu seinem direkten Lieferanten rückverfolgt werden kann. Das Unternehmen kann das <i>Trennungsverfahren</i> anwenden, um die Rückverfolgbarkeit zu mehreren zertifizierten Produzenten zu gewährleisten; es kann das <i>Identitätssicherungsverfahren</i> anwenden, um die Rückverfolgbarkeit zu einem zertifizierten Einzelproduzenten sicherzustellen; oder es kann	Kritisches Musskriterium	

Nr.	Kontrollpunkte	Erfüllungskriterien	Erfüllungsgrad	Anmerkungen
		<p>beide Verfahren anwenden.</p> <p><i>Trennungsverfahren:</i> Das Trennungsverfahren ermöglicht die Vermischung von zertifizierten Produkten unterschiedlicher zertifizierter Produzenten. Die physische Vermischung von zertifizierten Produkten verschiedener zertifizierter Produzenten muss durch Rückverfolgbarkeitsdaten entsprechend dokumentiert werden, die mit einem Rückverfolgbarkeitscode (z. B. einer Chargennummer) verknüpft sind. Zertifizierte Produkte dürfen nicht physisch mit nicht zertifizierten Produkten vermischt werden.</p> <p><i>Identitätssicherungsverfahren:</i> Wenn die GGN als Rückverfolgbarkeitscode (Chargennummer) verwendet wird, muss das Identitätssicherungsverfahren angewendet werden. Bei dem Identitätssicherungsverfahren dürfen zertifizierte Produkte nicht physisch mit anderen zertifizierten oder nicht zertifizierten Produkten vermischt werden. Produkte, die von verschiedenen zertifizierten Produzenten stammen, dürfen nicht physisch vermischt werden. Die Identitätssicherung der vom Ursprungsproduzenten gelieferten Produkte muss entsprechend dokumentiert werden. Das zertifizierte Produkt muss zu einem zertifizierten Produzenten zurückverfolgbar sein.</p>		

Nr.	Kontrollpunkte	Erfüllungskriterien	Erfüllungsgrad	Anmerkungen
CoC-RSRC 4.2	Enthält das Rückverfolgbarkeitssystem für jedes zertifizierte Produkt genaue, vollständige und unveränderte Aufzeichnungen, aus denen die Identität und die Mengen der Produkte hervorgehen, die während eines bestimmten Zeitraums ein- und ausgegangen sind?	Beim CB-Audit des Rückverfolgbarkeitssystems muss nachgewiesen werden, dass es für jedes zertifizierte Produkt genaue, vollständige und unveränderte Aufzeichnungen enthält, aus denen die Identität und die Mengen der Produkte hervorgehen, die während eines bestimmten Zeitraums ein- und ausgegangen sind. Bei Einzelhandelsgeschäften und Restaurants kann die rückverfolgbare Charge durch die im Rückrufverfahren festgelegte Charge definiert werden (Mindestmenge, die das Unternehmen im Falle eines Rückrufs zurückzunehmen bereit ist). „N/A“ ist nicht zulässig.	Kritisches Musskriterium	
CoC-RSRC 4.3	Lässt sich mit dem Rückverfolgbarkeitssystem jedes zertifizierte verkaufte Produkt über die Lieferpapiere bis zu dem/den Lieferanten und dessen/deren GGN oder CoC-Nummer zurückverfolgen?	Bei einem Test muss nachgewiesen werden können, dass sich mit dem Rückverfolgbarkeitssystem jedes zertifizierte verkaufte Produkt über die Lieferpapiere bis zu dem/den Lieferanten und dessen/deren GGN oder CoC-Nummer zurückverfolgen lässt. Falls eine GGN neben den visuellen Elementen des GGN Labels oder -schild auf der Verkaufstheke präsentiert wird, muss ein Verfahren vorhanden sein, das sicherstellt, dass die GGN mit dem Produzenten des zertifizierten Produkts übereinstimmt. „N/A“ ist nicht zulässig.	Kritisches Musskriterium	

Nr.	Kontrollpunkte	Erfüllungskriterien	Erfüllungsgrad	Anmerkungen
CoC-RSRC 4.4	Verfügt das Unternehmen über ein dokumentiertes Verfahren zur Verwaltung/Einleitung von Rücknahmen/Rückrufen von Produkten mit den visuellen Elementen des GGN Labels aus der Lieferkette oder vom Markt und wird dieses Verfahren einmal pro Jahr getestet?	<p>Das Unternehmen muss über einen Produktrückruf-/Produktrücknahmeplan verfügen, der jährlich getestet wird.</p> <p>Das Unternehmen muss über ein dokumentiertes Verfahren verfügen; dieses muss Folgendes festlegen: die Szenarien, die zu einer Rücknahme/einem Rückruf führen können, die verantwortlichen Entscheidungsträger für einen möglichen Rückruf/eine Rücknahme des Produkts, den Mechanismus für die Benachrichtigung des nachfolgenden Akteurs in der Lieferkette und der GLOBALG.A.P. anerkannten CB sowie die Methoden zum Abgleich des Lagerbestands.</p> <p>Die Verfahren müssen jährlich getestet werden, um deren Wirksamkeit sicherzustellen. Der Test muss aufgezeichnet werden. (z. B. indem eine kürzlich verkaufte Charge ausgewählt, die Menge und der Verbleib des Produkts ermittelt wird und überprüft wird, ob der nachfolgende Akteur in der Lieferkette dieser Charge und die CB kontaktiert werden können. Eine tatsächliche Kommunikation des Scheinrückrufs an die Kunden ist nicht erforderlich. Eine Liste der Telefonnummern und E-Mail-Adressen reicht aus.</p> <p>Falls das Unternehmen zum Zeitpunkt des CB-Audits über ein von der GFSI anerkanntes Post-</p>	Kritisches Musskriterium	

Nr.	Kontrollpunkte	Erfüllungskriterien	Erfüllungsgrad	Anmerkungen
		Farm-Gate-Zertifikat verfügt, gilt dieser Kontrollpunkt als erfüllt. Hinweis: Falls ein echter Rückruf vorgenommen wurde, ist kein weiterer Test erforderlich. N/A, falls im Rückrufverfahren und -test der Zentrale enthalten.		
<b>CoC-RSRC 5</b>	<b>IDENTIFIKATION VON PRODUKTEN</b>			
	<i>Gilt nur für Einzelhandelsverteilzentren. Das Produkt muss identifiziert und gekennzeichnet werden, um die Rückverfolgbarkeit und die Überprüfung des Zertifizierungsstatus zu ermöglichen.</i>			
CoC-RSRC 5.1	Beinhalten die Transaktions- und Versandpapiere (Transportdokumente) für das ausgehende zertifizierte Produkt die im CoC-Standard geforderten Mindestangaben?	Ausgehende Verkaufsrechnungen, Versandpapiere (Transportdokumente) in Papier- oder elektronischer Form und alle anderen Unterlagen im Zusammenhang mit Transaktionen/Transporten von zertifizierten Produkten müssen mindestens die folgenden Angaben enthalten: <ul style="list-style-type: none"> <li>• CoC-Nummer des Unternehmens in der Lieferkette (kann in der Vorlage der Transaktionspapiere enthalten sein), falls das Produkt außerhalb des Händlernetzes verkauft wird</li> <li>• Produktname</li> <li>• Rückverfolgbarkeitscode (z. B. Chargennummer)</li> <li>• Zertifizierungsstatus des Produkts, das als „GLOBALG.A.P. zertifiziert“ gilt (Nur</li> </ul>	Kritisches Musskriterium	

Nr.	Kontrollpunkte	Erfüllungskriterien	Erfüllungsgrad	Anmerkungen
		<p>zutreffende Angaben erforderlich. Diese Informationen können durch Hinzufügen eines Codes in der Produktspezifikationszeile angegeben werden, z. B. durch ein Sternchen hinter jedem zertifizierten Produkt, und eine Legende, die erklärt, dass „*“ für „GLOBALG.A.P. zertifiziert“ steht.)</p> <p>Hinweis: Bei Verkäufen außerhalb des Händlernetzes gilt dieser Kontrollpunkt auch dann, wenn zwischen dem CoC-zertifizierten Unternehmen und dem Kunden eine schriftliche Vereinbarung besteht, das Produkt nicht mit der GGN und/oder der CoC-Nummer zu kennzeichnen.</p> <p>Es muss nur die CoC-Nummer des Unternehmens angegeben werden. Sofern nicht anders vom Kunden vorgegeben, müssen keine CoC-Nummern der Lieferanten oder GGNs aufgeführt werden.</p>		
CoC-RSRC 5.2	Sind die Logistikeinheiten (Paletten, Behälter usw.), Handelsartikel (Kartons, Kisten usw.) oder Verbraucherverpackungen (Säcke, Netze, Schrumpffolien, Klappschalen usw.), die zertifizierte Produkte enthalten, mit den vom CoC-Standard geforderten Mindestangaben gekennzeichnet?	<p>Logistikeinheiten (Paletten, Behälter usw.), Handelsartikel (Kartons, Kisten usw.) oder Verbraucherverpackungen (Säcke, Netze, Schrumpffolien, Klappschalen usw.) müssen mit allen folgenden Angaben gekennzeichnet sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• GGN des Produzenten (nur bei Unternehmen, die das Identitätssicherungsverfahren anwenden) und/oder CoC-Nummer des Unternehmens</li> </ul>	Kritisches Musskriterium	

Nr.	Kontrollpunkte	Erfüllungskriterien	Erfüllungsgrad	Anmerkungen
		<p>in der Lieferkette</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Produktname</li> <li>• Rückverfolgbarkeitscode (z. B. Chargennummer)</li> </ul> <p>Hinweis: Falls das Unternehmen die kleinste Verpackungseinheit mit der GGN des Produzenten kennzeichnet, darf es auf die CoC-Nummer verzichten.</p> <p>Je nach Anforderungen des Handelspartners können auf dem Etikett zusätzliche Angaben gemacht werden.</p> <p>N/A, falls das Unternehmen das Produkt nicht kennzeichnet, neu kennzeichnet oder die Kennzeichnung ändert.</p>		
<b>CoC-RSRC 6</b>	<b>KENNZEICHNUNG UND PRÄSENTATION</b>			
	<i>Gilt für Einzelhandelsgeschäfte und Restaurants. Zertifizierte Lieferanten und Produkte mit dem Logo des GGN Labels (<a href="http://www.GGN.org">www.GGN.org</a>) müssen gekennzeichnet werden.</i>			
CoC-RSRC 6.1	Wird den Verbrauchern bei Produkten, die im Bulk, lose oder stückweise mit visuellen Elementen des GGN Labels verkauft werden, eine Liste der zertifizierten Lieferanten zur Verfügung gestellt, und sind alle Lieferanten ordnungsgemäß mit einer GGN oder CoC-Nummer gekennzeichnet?	Eine Liste der zertifizierten Lieferanten mit Angabe ihrer GGN oder CoC-Nummer muss den Verbrauchern an der Verkaufstheke des Einzelhandelsgeschäfts übermittelt werden. Unabhängig von der verwendeten Übermittlungsmethode müssen alle zertifizierten Lieferanten entweder mit einer GGN für die Rückverfolgbarkeit des Produkts zu einem Einzelproduzenten (d. h. Identitätssicherungsverfahren) oder mit einer CoC-Nummer für die Rückverfolgbarkeit des	Kritisches Musskriterium	

Nr.	Kontrollpunkte	Erfüllungskriterien	Erfüllungsgrad	Anmerkungen
		<p>Produkts zu Produzenten (d. h. Trennungsvorahren) ordnungsgemäß gekennzeichnet sein. „N/A“ ist nicht zulässig.</p>		
CoC-RSRC 6.2	Sind Einzelhandelsprodukte, die im Bulk, lose oder stückweise verkauft und mit den visuellen Elementen des GGN Labels an der Verkaufstheke präsentiert werden, mit den im CoC-Standard geforderten Mindestangaben gekennzeichnet?	<p>Das Etikett oder Schild für Einzelhandelsprodukte, die im Bulk, lose oder stückweise verkauft und mit den visuellen Elementen des GGN Labels an der Verkaufstheke präsentiert werden, muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Visuelle Elemente des GGN Labels</li> <li>• Produktname, wobei Aquakulturprodukte mit dem richtigen Produktnamen entsprechend der GLOBALG.A.P. Produktliste zu kennzeichnen sind</li> <li>• Zusätzliche Informationen wie den Preis, die entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und den Anforderungen des Handelspartners auf Etiketten oder Schildern mit den visuellen Elementen des GGN Labels angegeben sind</li> </ul> <p>„N/A“ ist nicht zulässig.</p>	Kritisches Musskriterium	



Nr.	Kontrollpunkte	Erfüllungskriterien	Erfüllungsgrad	Anmerkungen
CoC-RSRC 6.3	Sind bereits verpackte Einzelhandelsprodukte (z. B. in Behältern, Säcken, Netzen, Schrumpffolie), die an der Verkaufstheke mit den visuellen Elementen des GGN Labels präsentiert werden, mit den im CoC-Standard geforderten Mindestangaben gekennzeichnet?	<p>Gekaufte, bereits verpackte Einzelhandelsprodukte (z. B. in Behältern, Säcken, Netzen, Schrumpffolie, die nicht mit den visuellen Elementen des GGN Labels gekennzeichnet sind), die mit den visuellen Elementen des GGN Labels präsentiert werden, müssen folgende Angaben auf dem Produktetikett enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• GGN für den Produzenten oder CoC-Nummer für das Unternehmen in der Lieferkette</li> <li>• Produktname oder -code</li> <li>• Menge (Gewicht oder Anzahl der Einheiten)</li> <li>• Rückverfolgbarkeitscode (Chargennummer) oder GGN des Produzenten, wenn der Lieferant ein Produzent ist (d. h. Identitätssicherungsverfahren)</li> </ul> <p>Zusätzliche Informationen, die entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und den Anforderungen des Handelspartners auf Etiketten oder Schildern mit den visuellen Elementen des GGN Labels angegeben sind</p>	Kritisches Musskriterium	

Nr.	Kontrollpunkte	Erfüllungskriterien	Erfüllungsgrad	Anmerkungen
<b>CoC-RSRC 7</b>	<b>GGN LABEL</b>			
	<i>Gilt nur für Einzelhandelsgeschäfte und Restaurants. Der Lizenzvertrag für das GGN Label muss eingehalten werden.</i>			
CoC-RSRC 7.1	Sind alle Produkte, die das Geschäft oder Restaurant mit dem GGN Label präsentiert und verkauft, zertifiziert?	Es muss ein entsprechendes Verfahren vorhanden sein, das sicherstellt, dass nur zertifizierte Produkte mit dem GGN Label präsentiert und verkauft werden.	Kritisches Musskriterium	
CoC-RSRC 7.2	Werden den Mitarbeitern an der Verkaufstheke, an der die visuellen Elemente des GGN Labels abgebildet sind, schriftliche Anweisungen (z. B. FAQs) gegeben, damit sie Fragen der Verbraucher zum GGN Label beantworten können?	Den Mitarbeitern an der Verkaufstheke, an der die visuellen Elemente des GGN Labels abgebildet sind, müssen schriftliche Anweisungen (z. B. FAQs) zur Verfügung stehen, damit sie Fragen der Verbraucher zum GGN Label beantworten können. Die Mitarbeiter müssen ihre Kenntnisse bei einer persönlichen Befragung demonstrieren können. „N/A“ ist nicht zulässig.	Kritisches Musskriterium	

**REGISTER FÜR AKTUALISIERTE VERSIONEN/EDITIONEN**

Neues Dokument	Ersetztes Dokument	Datum der Veröffentlichung	Beschreibung der Änderungen
230706_GG_CoC_CPCCs_v6_1_Nov22_de	191113_GG_CoC_CPCC_V6_de	6. Juli 2022	<p>Allgemeine sprachliche und strukturelle Verbesserungen.</p> <p>1.4 – Erläuterungshinweis ergänzt            1.6 – Erläuterungstext ergänzt            1.7 – Erläuterungstext ergänzt            1.8 – Erläuterungstext ergänzt            1.9 – Erläuterungstext ergänzt            1.10 – andere Nummer (von SC 7.3), Erläuterungstext ergänzt            1.11 – neuer Kontrollpunkt            1.12 – neuer Kontrollpunkt            1.13 – neuer Kontrollpunkt            1.14 – andere Nummer (von SC 7.1), Erläuterungstext ergänzt            1.15 – andere Nummer (von SC 7.2)            2.1 – Erläuterungstext ergänzt            2.2 – Erläuterungstext ergänzt            2.3 – N/A-Option ergänzt            3.2 – Erläuterungstext ergänzt            4.1 – Erläuterungstext ergänzt            5.1 – andere Nummer (von SC 5.2)            5.2 – neue CPCCs            5.3 – andere Nummer (von SC 5.4), anderer Wortlaut            5.4 – andere Nummer (von SC 5.7), anderer Wortlaut            Von CPCCs der Version 6: 5.3, 5.5, 5.6, 5.8 und 5.9 entfernt            Von CPCCs der Version 6:  <ul style="list-style-type: none"> <li>• 7.1 verschoben zu 1.14</li> <li>• 7.2 verschoben zu 1.15</li> <li>• 7.3 verschoben zu 1.10</li> </ul>           Abschnitt über Einzelhandel: Struktur komplett geändert            RSRC 7 – Logo des GGN Labels ersetzt durch GGN Label</p>

230706\_GG\_CoC\_CPCCs\_v6\_1\_Nov22\_de

Für weitere Informationen zu den Änderungen in diesem Dokument wenden Sie sich bitte an das GLOBALG.A.P. Sekretariat unter [standard\\_support@globalgap.org](mailto:standard_support@globalgap.org).

Sofern die Änderungen keine neuen Anforderungen an den Standard einführen, bleibt die Version „5.0“ und eine aktualisierte Edition wird mit „5.0-x“ gekennzeichnet. Falls die Änderungen sich auf die Erfüllung des Standards auswirken, wird die Versionsbezeichnung in „5.x“ geändert. Neue Versionen, z. B. V 6.0, V 7 usw., beeinflussen stets die Akkreditierung des Standards.

### **Copyright**

© Copyright: GLOBALG.A.P. c/o FoodPLUS GmbH, Spichernstr. 55, 50672 Köln, Deutschland. Das Vervielfältigen und Verbreiten dieses Dokuments ist nur in unveränderter Form erlaubt.